



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 2017

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Satzungen	S. 4
1.1.1	Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Stadtbauhof“ der Fontanestadt Neuruppin Hier: Aufhebungssatzung	S. 4
1.1.1.1	Satzung über die Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtbauhof“ der Gemeinde Fontanestadt Neuruppin	S. 4
1.1.2	Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin und die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung) Hier: Bibliothekssatzung 2018	S. 4
1.1.2.1	Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin und die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung)	S. 4
1.2	Bebauungspläne	S. 5
1.2.1	Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“, 2. Änderung Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss	S. 5
1.2.2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 „Putenfarm Gühlen-Glienicke“/Bebauungsplan Nr. 27 „Geflügelhaltungsstandort Neuglienicke“ Hier: Aufhebung Aufstellungsbeschluss, neuer Aufstellungsbeschluss, frühzeitiges Beteiligungsverfahren	S. 5
1.2.3	Bebauungsplan Nr. 66 „Stadtservice und Energiepark Neuruppin“ Hier: Aufstellungsbeschluss	S. 6
1.2.3.1	Verortung des Geltungsbereichs im Stadtgebiet (maßstabslos), Oktober 2017 Bebauungsplan Nr. 66 „Stadtservice und Energiepark Neuruppin“	S. 6
1.3	Städtebauliche Entwicklung im Bereich Gut Gentzrode Hier: Antrag auf Durchführung eines Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahrens	S. 7
1.4	Fortschreibung der Textfassung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin Hier: Fortschreibung 2017	S. 7
1.4.1	Fortschreibung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin 2018 (Sanierungsziele 2018)	S. 7
1.5	Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Förderung von baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ Hier: Fortschreibung 2018	S. 13

1.5.1	Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Förderung von baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ Neuruppin 2018 (Förderrichtlinie „Historische Altstadt“ 2018)	S. 13
1.6	Sanierungsgebiet Historische Altstadt der Fontanestadt Neuruppin Hier: Materialwahl für die Straßen im klassizistischen Bereich	S. 16
1.7	Dampferanlegestellen der Fontanestadt Neuruppin Hier: Nutzung und Betreibung durch die Tourismus-Service BürgerBahnhof GmbH	S. 16
1.8	Haushalt 2017	S. 16
1.8.1	Haushalt 2017 Hier: Beschluss über eine überplanmäßige Aufwendung i. H. v. 102.290,58 € für die Deckensanierung Fehrbelliner Straße (Bauabschnitt Trenckmannstraße bis Käthe-Kollwitz-Straße)	S. 16
1.8.2	Haushalt 2017 Hier: Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung i. H. v. 82.700,00 € für die Ausfinanzierung des Erwerbs eines Einsatzleitwagens der Freiwilligen Feuerwehr	S. 16
1.8.3	Haushalt 2017 Hier: Beschluss über eine weitere überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 224.603,18 € für die weitere Kostenerhöhung der Baumaßnahme „Hort am See“	S. 16
1.8.4	Haushalt 2017 Hier: Beschluss über eine erneute außerplanmäßige Auszahlung für die umfangreiche Modernisierung und Neugestaltung des Skaterparks an der Heinrich-Rau-Straße	S. 16
1.9	Haushalt 2018	S. 16
1.9.1	Haushalt 2018 Hier: Planung und Bau eines separaten Geh-/Radweges von Gildenhall nach Alt Ruppin	S. 16
1.9.2	Haushalt 2018 Hier: Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen	S. 16
1.9.2.1	Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2018	S. 17
1.10	Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin Hier: Billigung einer Konzeption	S. 18
1.11	Zahlung einer Pauschale für die öffentliche Regenwasserentsorgung und für die Unterhaltung der öffentlichen Regeneinläufe an die Stadtwerke Neuruppin GmbH Hier: Aufhebungsbeschluss	S. 18
1.12	Tourismus-Service BürgerBahnhof GmbH Hier: Gewährung eines jährlichen Zuschusses	S. 18
1.13	Wirtschaftsplan 2016 des Stadtbauhofes Neuruppin Hier: Jahresabschluss, Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresergebnis und Entlastung der Werkleitung	S. 18
1.14	Übertragung der Aufgaben des „Stadtbauhofes“ an die Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN) Hier: Veräußerung des beweglichen Anlagevermögens und der Vorräte des „Stadtbauhofes“ der Fontanestadt Neuruppin sowie Gewährung eines einmaligen Zuschusses an die SWN	S. 18
1.15	Taktils Stadtmodell aus Bronze Hier: dauerhafte Aufstellung auf dem Schulplatz	S. 19
1.16	Entgegennahme einer Spende Hier: Sachspende des Fördervereins der Kita Spatzennest und der Grundschule „Am Weinberg“ Alt Ruppin	S. 19

1.17	Gremienbesetzungen	S. 19
1.17.1	Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Pro Ruppin/Neuruppiner Initiative	S. 19
1.17.2	Besetzung des Kulturbeirates Hier: 2. und 3. Umbesetzung	S. 19
1.18	Anträge der Fraktionen	S. 19
1.18.1	Ausbau der Fontane Oberschule als Schulzentrum Hier: Ergänzungsbeschluss zum Schulzentrum	S. 19

Nichtöffentlicher Teil

1.19	Personalangelegenheiten	S. 19
1.19.1	Werkleitung des Eigenbetriebes Stadtbauhof Hier: Abberufung von Frau Simone Deter als Erste Werkleiterin und Herrn Christian Wacker als Stellvertreter	S. 19
1.20	Vergabeangelegenheiten	S. 19
1.20.1	Vergabeangelegenheit Hier: Planungsleistungen Uferpromenade Seetorviertel	S. 19
1.20.2	Vergabeangelegenheit Hier: Einsatzleitwagen Feuerwehr	S. 20
1.21	Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Verleihung der Ehrenmedaille an den Neuruppiner Ruder-Club e.V.	S. 20

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 4. Dezember 2017

Öffentliche Beschlüsse

2.1	Entgegennahme einer Spende an die Freiwillige Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin Hier: Geldspende der Stadtwerke Neuruppin GmbH in Höhe von 3.000 €	S. 20
2.2	200. Jubiläum Theodor Fontane im Jahr 2019 Hier: Durchführung der Fontanefestspiele 2018 und 2019 durch die Fontane-Festspiele gUG	S. 20

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.3	Vergabeangelegenheit Hier: Reinigung der Rathäuser	S. 20
-----	---	-------

3. Bekanntmachungen

3.1	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“, 2. Änderung	S. 20
3.2	Öffentliche Bekanntmachung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 27 „Geflügelhaltungsstandort Neuglienicke“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	S. 21
3.2.1	Geltungsbereich des B-Planes Nr. 27 „Geflügelhaltungsstandort Neuglienicke“	S. 22
3.3	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Freiwilligen Landtausch (FLT) Lichtenberg, Verf.-Nr. 451017	S. 23
3.3.1	Gebietskarte FLT Lichtenberg Verf.-Nr. 451017	S. 24

Ende des amtlichen Teils

4.	Informationen	
4.1	Stadtwerke Neuruppin GmbH – Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB)	S. 25
4.1.1	Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH (AEU) zu den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB)	S. 32
4.1.2	Preisblatt Abwasser	S. 35

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 2017

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Stadtbauhof“ der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Aufhebungssatzung
Drucksache-Nr.: 2003/112 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Satzung über die Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtbauhof“ der Gemeinde Fontanestadt Neuruppin.

1.1.1.1 Satzung über die Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtbauhof“ der Gemeinde Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 3 und 93 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) i. V. m. § 7 Nr. 1 Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtbauhof“ der Gemeinde Fontanestadt Neuruppin vom 22. Oktober 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 4. November 2009), geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtbauhof der Fontanestadt Neuruppin“ vom 13. Juli 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 20. Juli 2011), wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtbauhof“ der Gemeinde Fontanestadt Neuruppin tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Neuruppin, den 08.01.2018

Golde
Bürgermeister

1.1.2 Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Fontane- stadt Neuruppin und die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung)

Hier: Bibliothekssatzung 2018
Drucksache-Nr.: 2011/6 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fassung 2018 der Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin und die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung 2018)

1.1.2.1 Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Fontane- stadt Neuruppin und die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung 2018)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 18.12.2017 folgende Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin und die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung 2018) beschlossen:

Präambel

Die Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Fontanestadt Neuruppin. Die Einrichtung richtet sich grundsätzlich an alle Einwohner. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Die Bibliothek ist damit eine wichtige kulturelle Stätte der Fontanestadt.

§ 1 Allgemeines

1.1 Diese Bibliothekssatzung regelt die Nutzungsbedingungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Leihverkehr von Medien und für sonstige Dienstleistungen im Rahmen des Leihverkehrs der Bibliothek sowie weitere Leistungen im Bibliotheksgebäude (Internet, aktuelle Zeitungen und Zeitschriften etc.).

Folgende Medienkategorien werden angeboten:

Druckmedien	(Fach- und Sachliteratur, Belletristik, Nachschlagewerke, Gesetzesblätter, Loseblattsammlungen, Magazine, Zeitungen und Zeitschriften etc.)
Bild- und Tonträger	(CDs, DVDs, Hörbücher etc.)
OnlineBibliothek OPR	(eBooks, eAudios, eVideos, eZeitschriften, ePapers)
Elektronische Spiele	(Wii, Nintendo etc.)
Sonstiges	(Gesellschaftsspiele etc.)

1.2 Die Öffnungszeiten werden auf der Internetseite der Bibliothek, durch Anschlag am und im Bibliotheksgebäude sowie in der Lokalpresse bekannt gegeben.

§ 2 Benutzungsgebühren

2.1 Zur anteiligen Deckung der Kosten der Bibliothek ist für den Leihverkehr von Medien und für sonstige Dienstleistungen im Rahmen des Leihverkehrs sowie weitere Leistungen im Bibliotheksgebäude Benutzungsgebühren zu entrichten.

2.2 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 10.

§ 3 Anmeldung und Gebührenschuldner

3.1 Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder anderer geeigneter Ausweisdokumente an. Handelt es sich bei dem Benutzer um ein Kind oder Jugendlichen, ist die Aufnahme von dessen Personensorgeberechtigten zu beantragen.

3.2 Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

3.3 Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen der Bibliothek in Anspruch nimmt (Benutzer). Handelt es sich bei dem Benutzer um

ein Kind oder Jugendlichen, ist der Gebührenschuldner dessen Personensorgeberechtigter.

3.4 Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek erkennt der Benutzer die Bibliothekssatzung an.

§ 4 Entstehen, Leihfrist, Fälligkeit

4.1 Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistung der Bibliothek oder mit der Verwirklichung eines im Gebührentarif nach § 10 aufgeführten Tatbestandes und wird mit ihrer Entstehung sofort fällig.

4.2 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden folgende Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen:

– Druckmedien (außer Zeitungen und Zeitschriften)	4 Wochen
– Zeitungen und Zeitschriften, Bild- und Tondatenträger (außer DVDs)	2 Wochen
– DVDs, elektronische Spiele, Sonstiges	1 Woche
– eBooks	3 Wochen
– eAudios	2 Wochen
– eVideos	1 Woche
– eZeitschriften	1 Tag
– ePaper	1 Stunde

4.3 Die Leihfrist kann auf Antrag vor Ablauf der Leihfrist bis zu zwei Mal um die gleiche Zeit verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Ausnahme bilden die Medien der OnlineBibliothek OPR, die nicht verlängert werden können.

4.4 Medien, die zum Präsenzbestand der Bibliothek gehören, und unter 4.2 nicht genannte Gegenstände sind von der Ausleihe ausgeschlossen.

4.5 Gebührenschulden werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Medien über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek. Im Übrigen gelten die Regelungen der „Leihverkehrsordnung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.09.2003).

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung, Internetnutzung

6.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung zu schützen.

6.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

6.3 Für Beschädigung oder Verlust entliehener Medien ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter nach § 10 Abs. 10.5 ersatzpflichtig.

6.4 Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

6.5 Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben bzw. beheben zu lassen.

6.6 Die Nutzung des Internets sowie der weiteren Leistungen im Bibliotheksgebäude sind in der Jahresgebühr enthalten.

6.7 Die Nutzung des Internets ist auf die Sachrecherche beschränkt. Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Die Internetplätze dürfen auch nicht für das Versenden von Nachrichten mit rechtswidrigen, jugendgefährdenden oder beleidigenden Inhalten und kommerzieller Werbung genutzt werden. Die Teilnahme an kostenpflichtigen Gewinnspielen ist ebenso untersagt. Es ist nicht erlaubt, Änderungen an den Systemeinstellungen der Rechner vorzunehmen.

6.8 Beim Ausdrucken von Texten, Bildern etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet im Bibliotheksgebäude abgerufen werden.

6.9 Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Internetnutzung entstehen können. Im Internet werden Daten ungesichert übermittelt, so dass die Gefahr eines Missbrauchs persönlicher Daten, insbesondere von Kreditkarteninformationen oder Passwörter, besteht.

§ 7 Verspätete Rückgabe

Für alle Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist nach § 4 Abs. 4.2 zurück gegeben werden und nicht nach Abs. 4.3 rechtzeitig verlängert werden, ist ein Versäumnisentgelt nach § 10 Abs. 10.3 zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte.

§ 8 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

8.1 Der Leitung der Bibliothek steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

8.2 Jeder Benutzer soll sich so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.

8.3 Taschen und ähnliche Behälter sind in den Taschenschränken einzuschließen oder bei dem Bibliothekspersonal abzugeben.

8.4 Rauchen, Dampfen, Essen und Trinken ist in der Bibliothek nicht gestattet.

8.5 Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Ausschluss der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen der Bibliothekssatzung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10 Höhe der Gebühren

Nr.	Beschreibung	Gebühr
10.1	Benutzungsausweis für 12 Monate ab Ausstellungsdatum	
a)	Benutzer ab 18 Jahren	18,00 EUR
b)	Benutzer zwischen 16 Jahren und vollendetem 18. Lebensjahr oder Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner, Teilnehmer am Freiwilligendienst (soziales, kulturelles, ökologisches Jahr etc.), Bezieher von Elterngeld, Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nach Vorlage entsprechender Nachweise	8,00 EUR
c)	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	Kostenfrei
d)	Familienkarte (bis zu 2 Benutzer nach Buchst. a) oder 1 Benutzer nach Buchst. a) und 1 Benutzer nach Buchst. b) mit jeweils beliebig vielen Benutzern nach Buchst. c) mit gemeinsamem Wohnsitz)	25,00 EUR
e)	juristische Personen, unselbstständige Einrichtungen	30,00 EUR
10.2	Ersatzausweis, befristeter Bibliotheksausweis	
a)	Für einen Monat befristet	4,00 EUR
b)	Ersatzausweis bei Verlust, Beschädigung o. ä.	3,00 EUR
10.3	Versäumnisentgelt	
a)	für jedes entliehene Medium je Öffnungstag	
	für Benutzer nach Abs 10.1 Buchst. c)	0,20 EUR
b)	für jedes entliehene Medium je Öffnungstag	
	für alle übrigen Benutzer	0,30 EUR
c)	je schriftliche Erinnerung, ab der ersten Verzugswoche	4,00 € zzgl. Porto
10.4	Vorbestellung (auch online) und Leihverkehr von Medien	
a)	für die Vorbestellung und Reservierung eines ausgeliehenen Mediums aus dem Bestand der Bibliothek, zur Abholung in der Bibliothek	0,80 EUR
b)	für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr, je Medium	3,00 EUR
10.5	Verluste, Beschädigungen	
a)	Kostenersatz für abhanden gekommene, beschädigte oder stark verschmutzte Medien, zzgl. Bearbeitungs- und Einarbeitungskosten für das Ersatzexemplar	Wiederbeschaffungswert zzgl. 5,00 EUR
b)	bei Wiederbeschaffung des Mediums im „Neuwert“ durch den Benutzer: Einarbeitungskosten für das Ersatzexemplar	2,50 EUR

Nr.	Beschreibung	Gebühr
c)	für die Reparatur von kleineren Schäden, je Medium	2,00 EUR
10.6 Kopien, Computerausdrucke		
a)	je A4 – Kopie	0,10 EUR
b)	je A4 – Kopie (farbig)	0,50 EUR
c)	je A4 – Kopie beidseitig	0,20 EUR
d)	je A3 – Kopie	0,40 EUR
e)	Je A3 – Kopie (farbig)	0,70 EUR
f)	je A3 – Kopie beidseitig	0,80 EUR
g)	je Seite Computerausdruck (schwarz / weiß)	0,10 EUR
h)	je Seite Computerausdruck (farbig)	0,50 EUR
10.7 Rechercheauftrag und Literaturzusammenstellung		
a)	für einen einfach Rechercheauftrag (Computerausdruck, Literaturzusammenstellung etc.)	7,20 EUR
b)	für einen komplexen Rechercheauftrag (z. B. Recherche in Sekundärquellen)	14,50 EUR
10.8 Ausleihe von DVDs und elektronischen Spielen		
a)	je Leihwoche und Medium	1,00 EUR

§ 11**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

11.1 Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

11.2 Sie ersetzt die Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin und die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung) vom 06.10.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 15.10.2014.

Fontanestadt Neuruppin, den 08.01.2018

Golde
Bürgermeister

1.2 Bebauungspläne
**1.2.1 Bebauungsplan Nr. 11.6
„Sportzentrum an der Seekaserne“,
2. Änderung**

**Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Drucksache-Nr.: 2005/95 7. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen, die während der öffentlichen Planauslegung und der Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“, 2. Änderung eingegangen sind.

2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“, 2. Änderung für das ca. 1,24 ha große Gebiet zwischen Bienengraberstraße, Scholtenstraße und dem Sportzentrum an der Trenckmannstraße gelegen, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweis:

Bekanntmachung unter 3.1 in diesem Amtsblatt

**1.2.2 Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 27
„Putenfarm Gühlen-Glienicke“/
Bebauungsplan Nr. 27 „Geflügel-
haltungsstandort Neuglienicke“**

**Hier: Aufhebung Aufstellungsbeschluss,
neuer Aufstellungsbeschluss,
frühzeitiges Beteiligungsverfahren
Drucksache-Nr.: 2013/38 1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 „Putenfarm Gühlen-Glienicke“ vom 16.09.2013 (Drucksache 2013/28) auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Geflügelhaltungsstandort Neuglienicke“ (als Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB) für den dargestellten Geltungsbereich mit einer Größe von 16,1 ha.
3. Planungsziel ist, die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Bestandssicherung und die Entwicklungsmöglichkeiten einer gewerblichen Geflügelhaltungsanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu schaffen. Dabei sollen, ausgehend vom immissionsschutzrechtlich genehmigten Bestand, angemessene betriebliche, technische und bauliche Entwicklungsoptionen zugelassen werden, ohne dass ein verträgliches Maß an Umweltauswirkungen überschritten wird.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
5. Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 27 „Geflügelhaltungsstandort Neuglienicke“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Der Vorentwurf der Begründung und des Umweltberichts als gesonderter Bestandteil der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

6. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Hinweis:

Bekanntmachung unter 3.2 in diesem Amtsblatt

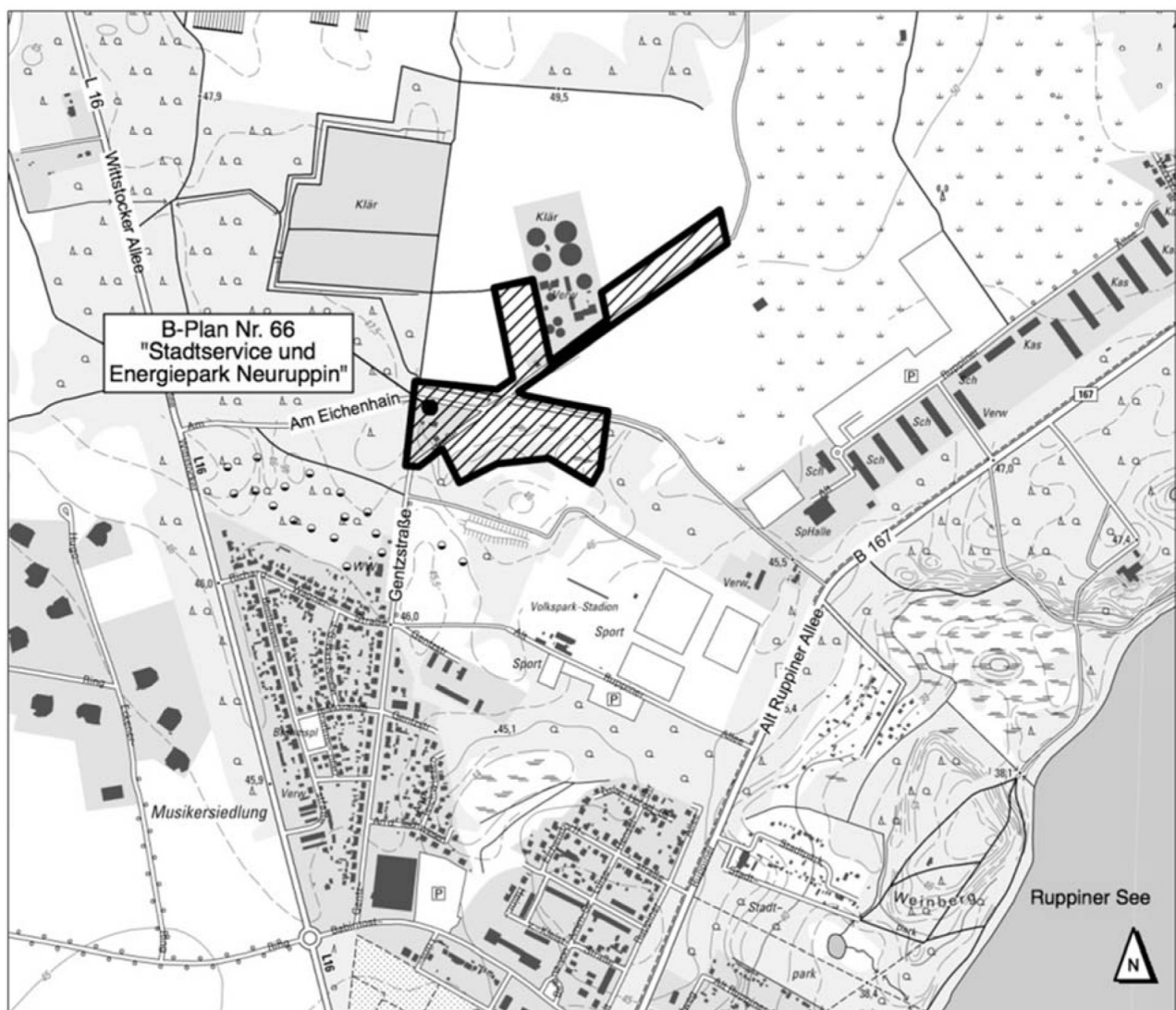
1.2.3 Bebauungsplan Nr. 66 „Stadtservice und Energiepark Neuruppin“

Hier: Aufstellungsbeschluss

Drucksache-Nr.: 2017/36

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Stadtservice und Energiepark Neuruppin“ gemäß § 2 BauGB für den räumlichen Geltungsbereich gemäß Anlage.
2. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für die Verlagerung des städtischen Bauhofs an diesen Standort und für die Entwicklung eines Energie- und Bildungsparks.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

1.2.3.1 Verortung des Geltungsbereichs im Stadtgebiet (maßstabslos), Oktober 2017 Bebauungsplan Nr. 66 „Stadtservice und Energiepark Neuruppin“



1.3 Städtebauliche Entwicklung im Bereich Gut Gentzrode

Hier: Antrag auf Durchführung eines Raumordnungs-
und Zielabweichungsverfahrens
Drucksache-Nr.: 2007/54 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung der Fontanestadt, zur weiteren planerischen Vorbereitung des Projektes „Freizeit- und Golfressort Gentzrode“ bei der dafür zuständigen Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg die Durchführung eines Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahrens zu beantragen.

1.4 Fortschreibung der Textfassung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Fortschreibung 2017
Drucksache-Nr.: 2007/50 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin 2018 (Sanierungsziele 2018). Die Fortschreibung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

1.4.1 Fortschreibung der Sanierungsziele für das Sanie- rungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin 2018 (Sanierungsziele 2018)

Präambel

Die durch die Stadtverordnetenversammlung am 06.07.1998 erstmals und am 24.09.2007 neu beschlossenen Sanierungsziele haben sich bewährt. Trotz veränderter Rahmenbedingungen für die Stadtentwicklung zugunsten qualitativen Wachstums behalten die Maßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung der historischen Altstadt als Ganzes im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme oberste Priorität. Die Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin wurden zuletzt durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.07.2009 geändert.

Die Altstadtsanierung ist seitdem in der Umsetzung wichtige Schritte vorangekommen. Mit der Verlängerung des geförderten Durchführungszeitraums bis 2025 erschien es zweckmäßig die Ziele zu hinterfragen, zu aktualisieren und bewusst auch zu liberalisieren, ohne dabei gewonnene Qualitäten in Frage zu stellen.

Die vorliegende überarbeitete Fassung der Sanierungsziele bedeutet keinen Wandel in der Zielstellung, sondern eine erneute Anpassung an neue Herausforderungen. Änderungen und Aktualisierungen sind hierbei kursiv gekennzeichnet. Die positiven Ausstrahlungswirkungen der Sanierung haben die Lebensqualität in der Fontanestadt

Neuruppin erheblich verbessert. Die Impulswirkung der Sanierung soll zukünftig noch zielgerichteter und effektiver genutzt werden, um den anstehenden Aufgaben gerecht zu werden. Dabei sollen jedoch Verfahrenserleichterungen den Umgang mit den Sanierungszielen verbessern und die Motivation der Bauherren erhöhen.

Vor dem Hintergrund wachsender sozio-ökonomischer, demografischer und ökologischer Herausforderungen bleibt die funktionelle Stärkung des Stadtzentrums eine erstrangige Zukunftsaufgabe. Das Leitbildkonzept „NeuruppinStrategie2030“ postuliert, dass unter den gegebenen Rahmenbedingungen der Leitgedanke einer „behutsam wachsenden“ Stadt aus dem Zentrum heraus fortgeführt wird. Der historische Altstadtkern ist für Neuruppin Siedlungsursprung, Zentrum und Ort der Identifikation. Von der Kernstadt aus werden die Ortsteile strukturell versorgt, findet die Vernetzung der Stadt mit ihrem Umland statt.

Die Sanierungsstrategie steht unter dem Gebot der Verpflichtung gegenüber dem historischen Erbe, der Nachhaltigkeit, der Innovationsförderung, der ökologischen Erneuerung, des effizienten Umgangs mit Energie, der Partizipation und einer integrierten Herangehensweise.

Zukünftige Leitbilder für die Attraktivitätssteigerung im Zuge der Sanierung bilden daher die Themenfelder attraktives und bezahlbares Wohnen, Einzelhandel & Dienstleistung sowie Bildung, Kultur & Tourismus.

Das Handeln für die weitere Durchführung der Sanierung leitet sich zunächst aus der Fortschreibung der Rahmenplanung von 2015 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2015; Drs.-Nr. 2003/62 4. Ergänzung) ab. Für die voraussichtliche Schlussphase der Sanierung bleiben die noch nicht umgesetzten räumlichen Schwerpunktthemen und Schlüsselmaßnahmen der Rahmenplanung im Fokus, zugleich muss das Sanierungsgebiet insgesamt betrachtet werden:

- Kirchplatz
- Wallviertel / Wallanlage
- Block Klappgraben
- Block Bullenwinkel
- ehem. Keksfabrik

1. Stadtstruktur und Stadtgestalt

1.1 Sicherung des historischen Stadtgrundrisses

Vorrangiges Sanierungsziel in der Neuruppiner Altstadt ist die Sicherung und Komplettierung des denkmalgeschützten historischen Stadtgrundrisses mit seinen einzigartigen klassizistischen Straßen, Plätzen und Raumfolgen sowie den wenigen erhaltenen mittelalterlich geprägten Bereichen im Nordwesten und Osten.

Dazu gehört der Erhalt und die Wiederherstellung der einzelnen, den öffentlichen Raum bestimmenden stadtgestalterischen Elemente, wie z. B. Fassaden, Fenster, Tore, Grünflächen, Straßen- und Wegepflasterungen, Möblierung unter Würdigung ihres historischen Ursprungs. Dabei sollen aber auch aktuelle Ansprüche der Zivilgesellschaft, wie Barrierefreiheit und Radfahrfreundlichkeit, berücksichtigt werden.

1.2 Erhaltung und Sanierung der Bausubstanz

Das durch die historisch wertvollen Bauten geprägte Stadtbild der Altstadt soll in erster Linie durch Erhaltung und Sanierung der vor-

handenen Bausubstanz, mit zweiter Priorität durch Wiederherstellung oder durch Ersatzbauten gepflegt und entwickelt werden. Neubauten müssen sich harmonisch einfügen, aber als solche erkennbar sein und sich durch ein hohes Maß an Baukultur auszeichnen.

Prioritäres Ziel bleibt dabei die funktionale Aufwertung der Altstadt, insbesondere durch die Beseitigung des Wohnungs- und Gewerbeleerstands.

Gestalterische Rahmenbedingungen werden durch die Gestaltungs- und die Werbesatzung der Fontanestadt Neuruppin vorgegeben, deren Einhaltung ebenfalls Sanierungsziel ist.

1.3 Neugestaltung der öffentlichen Plätze und Eingangsbereiche

Der Kirchplatz ist als zentraler öffentlicher Platz als Kultur- und Erlebnisraum neu zu gestalten und zu entwickeln. Unter anderem sind der ÖPNV – insbesondere der Busbahnhof und Taxistand – neu zu organisieren. Das Element des „Klappgrabens“ ist gestalterisch zu integrieren.

Der Eingang zum Sanierungsgebiet im Bereich Steinstraße ist städtebaulich neu zu fassen, insbesondere sind erforderliche Raumkanten durch Bebauung oder Begrünung herzustellen. Im Zuge einer Umgestaltung der Verkehrsräume ist an den Stadteingängen im Bereich der Karl-Marx-, Präsidenten- und Schinkelstraße der Übergang in den historischen Stadtraum zu markieren.

1.4 Erhalt der historischen Parzellenstruktur

Der Erhalt und die Sichtbarmachung der historischen Parzellenstruktur bleibt wichtiges Sanierungsziel. Sollten Bauvorhaben sich nicht auf die Entwicklung einer Parzelle beschränken, sind räumliche Gliederungen einzuarbeiten.

Im Inneren der relativ großen klassizistischen Baublöcke sind möglichst zusammenhängende Grünbereiche („Grüne Mitte“) zu sichern und ggf. wieder zu schaffen. Große Blockinnenbereiche können aber auch für das Wohnen entwickelt werden.

1.5 Erhalt und Ergänzung der Stadtmauer

Die Stadtmauer wurde gesichert und ist zu erhalten. Nach Möglichkeit soll sie (auch außerhalb) des Sanierungsgebietes freigestellt werden. Dazu sollen daran errichtete Bauten (z. B. Garagen und sonstige Nebengebäude) entfernt werden, so dass ein etwa 5 m breiter anbaufreier Streifen entsteht.

1.6 Weiterentwicklung der Wallanlagen

Die Wallanlagen außerhalb des Sanierungsgebietes sollen über das Rheinsberger Tor hinaus bis zum Seedamm saniert und weiterentwickelt werden, um die Altstadt mit ihrer geschlossenen Anlage von den Vorstädten abzugrenzen.

2. Belebung der Innenstadt

2.1 Entwicklung eines differenzierten Innenstadtbereichs

Die historische Innenstadt soll als differenzierter zentraler Stadtbereich mit einer Konzentration der zentralen Handels- und Dienstleistungsfunktion entlang der Karl-Marx-Straße entwickelt werden. Um die drei zentralen Plätze und entlang der Hauptzufahrtsstraßen in

die Altstadt sind ebenfalls Handels- und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren. Flächen für Handel und Dienstleistung sind in ihrer Qualität zu verbessern und sollen insbesondere dem periodischen Bedarf der Region Rechnung tragen. Flächenvergrößerungen sind innenstadtverträglich herzustellen und verkehrsintensive Strukturen zu vermeiden.

Zentrale, publikumsintensive Veranstaltungen und Aktivitäten sind weitgehend auf die städtischen Plätze zu konzentrieren.

Darüber hinaus ist die Altstadt überwiegend als Wohnstandort mit untergeordneter kleinteiliger Mischung durch Läden, kleinere Büros, Handwerksbetriebe und Gemeinbedarfseinrichtungen anzusehen. Produktionseinrichtungen sind in der Altstadt nur soweit zulässig, als sie Wohnen, Tourismus, Handel- und Dienstleistungsfunktionen nicht stören. Stadtverträgliche Interimsnutzungen in leer stehenden Schaufenstern und Gewerbeeinheiten sind im gesamten Sanierungsgebiet zulässig, sofern sie zeitlich befristet werden und dem Wohnen, Handel und Dienstleistung oder der Kultur dienen.

2.2 Zentraler Geschäftsbereich Karl-Marx-Straße

Als zentraler Geschäftsbereich der Altstadt ist die Karl-Marx-Straße anzusehen mit einer besonderen Konzentration von Ladenlokalen im Bereich zwischen der Präsidentenstraße und der Schinkelstraße. Hier sind gemischte Gebiete zu entwickeln, die orientiert sind an den bereits realisierten Nutzungen (ehem. Trend-Kaufhaus, Bilderbogen-Passage). Auch künftig soll eine intensive Nutzung durch Dienstleistungseinrichtungen erreicht werden. Im Erdgeschossbereich der Vorderhäuser sind Wohnungen nur ausnahmsweise zulässig, jedoch ist auf jedem Grundstück ein Wohnanteil zu erhalten oder zu schaffen.

Branchenspezifische Läden bis zu einer maximalen Netto-Verkaufsfläche von 800 m² sind nur im zentralen Geschäftsbereich zulässig. Um diese Verkaufsfläche erzielen zu können, ist es erlaubt, dass sie eingeschossig die entsprechende Grundstückstiefe ausnutzen können. In diesen Fällen sind eine Dachbegrünung bzw. weitergehende Ausgleichsmaßnahmen für notwendige Versiegelungen erforderlich. Abweichungen von diesen Größenbegrenzungen sind nur im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zulässig.

2.3 Mischgebiete als Ergänzung des zentralen Geschäftsbereiches

Im nördlichen und südlichen Bereich der Karl-Marx-Straße, zwischen der Präsidenten- und der Schinkelstraße sowie im Bereich des Schulplatzes, sollen weitere Mischgebiete abgestuft entwickelt werden. Dabei sind 50 % Wohnnutzung zu sichern und die Ladengeschäfte in der Größe auf maximal 300 m² Verkaufsfläche zu begrenzen. Abweichungen von diesen Größenordnungen sind nur im atypischen Einzelfall zulässig.

Die Entwicklung und Nachnutzung der ehemaligen Keksfabrik ist ein wichtiges Vorhaben im Rahmen der Altstadtsanierung. Neben der Stadtbildreparatur ist zur Leerstandbeseitigung eine Nutzungsintensivierung mit Wohnen, Handel, Dienstleistung, Bildung und Kultur vorstellbar.

2.4 Wohnen in der Innenstadt und Nutzungsmischung

Die Stärkung der Wohnnutzung ist neben den Geschäftsfunktionen das zentrale funktionale Ziel für die Quartiere im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“. Der Aus- und Umbau der historischen Gebäude sichert die dauerhafte Nutzung und damit den Erhalt der Bau-

substanz. Zugleich können die Bewohner von kurzen Wegen zu den der Versorgung dienenden kleinen Läden, Wirtschaften, Handwerksbetriebe etc. profitieren. Umgekehrt ermöglicht die so gewonnene Kaufkraft den Erhalt kleinteiliger gewerblicher Altstadtstrukturen.

In der Nutzungsgemischten Stadt ergänzen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Verwaltungseinrichtungen und nicht störende Gewerbebetriebe die historische Altstadt. Ausnahmsweise können auch solche Fachgeschäfte angesiedelt werden, die nicht vorrangig autoverkehrsintensiv sind und damit die Wohnfunktion beeinträchtigen würden. Tankstellen sind im Sanierungsgebiet ausgeschlossen.

2.5 Touristische Entwicklung

Im Seeviertel rund um die Klosterkirche überlagern sich touristische und kulturelle Zwecke. Einzelne touristische Nutzungen (Gastronomie, kleine Beherbergungsbetriebe) sollen bewusst in die Wohnstraßen integriert werden, so dass das Flanieren zwischen dem Geschäftsbereich der Innenstadt mit Pfarrkirche, Museum und Tempelgarten sowie dem Bereich Bollwerk/Klosterkirche für Touristen und Anwohner gleichermaßen attraktiv gestaltet wird. Die Entwicklung der touristischen Anziehungskraft kann wesentlich die Geschäftsfunktion stützen und damit in Teilen den Strukturwandel im Einzelhandel kompensieren.

3. Grundstücksnutzung

Die Sanierung bezweckt durch die Beseitigung baulicher und hygienischer Mängel die Verbesserung der Bausubstanz, die Einsparung von Energie, die Aufwertung des Wohnumfeldes sowie die Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Die Bebauungsdichte spielt dabei eine Schlüsselrolle – sie ist die Gratwanderung zwischen historischer Bewahrung, attraktivem und grünem Lebensumfeld und urbaner, zukunftsfähiger Dichte.

3.1 Räumliche Organisation der Parzellen

Die räumliche Organisation der Bebauung auf den privaten Parzellen soll sich an folgender Abfolge orientieren:

- an der Straße gelegenes Vorderhaus als Hauptgebäude,
- Wirtschafts- bzw. Wohnhof mit Seitenflügel bzw. Quergebäude und
- grüner Hofbereich und Hausgärten als Teil einer grünen Blockmitte („Grüne Mitte“).

3.2 Bebauung im Hofbereich

Die Bebauung im Hof- bzw. Innenbereich eines Blockes soll sich in ihrer Dichte, Maßstäblichkeit und Höhenentwicklung der Vorderhausbebauung eindeutig unterordnen, d. h.:

- Für Nebengebäude im Bestand sind Einzelfalllösungen zu entwickeln, die diese Unterordnung gestalterisch verdeutlichen,
- Anbauten an die Vorderhausbebauung haben sich unterzuordnen – in Höhe und Baumasse,
- kleinteilige Neubauten als Ergänzung der Hauptgebäudenutzung sind im atypischen Einzelfall möglich.

3.3 Grundstücksüberbauung im zentralen Geschäftsbereich

Entlang des Bereichs der Karl-Marx-Straße zwischen Schinkelstraße bis Präsidentenstraße ist, da hier das Ziel „Stärkung der Zent-

rumsfunktion“ zusätzlich eine große Bedeutung hat, eine weitere Verdichtung im Hofbereich durch weitergehende Ladennutzungen zulässig. In diesen Fällen ist eine Dachbegrünung dieser eingeschossigen Ladenanbauten vorzusehen, die für die darüber liegende Wohnnutzung das Wohnumfeld verbessern soll.

3.4 Zulässigkeiten von Dachgeschossausbauten

Der Dachgeschossausbau zur Schaffung abgeschlossener Wohneinheiten stellt immer auch eine Nutzungsintensivierung dar, die erhöhte Anforderungen an das Wohnumfeld stellt. Der Dachgeschossausbau zur Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten ist genehmigungsfähig, wenn durch die angestrebte Nutzungsintensivierung keine städtebaulichen Missstände geschaffen werden. Werden vorhandene städtebauliche Spannungen verschärft, ist der Dachgeschossausbau nur genehmigungsfähig, wenn dieser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rückbau von Nebengebäuden, intensive Begrünungsmaßnahmen, Stellplatzlösungen) kompensiert werden kann.

4. Private Grün- und Freiflächen

4.1 Entwicklung grüner Blockinnenbereiche – die „Grüne Mitte“

Im Inneren der relativ großen klassizistischen Baublöcke und in den Altstadtrandbereichen entlang der Kommunikation sollen zusammenhängende Grünbereiche geschaffen werden. Diese in der historischen Planung vorgesehenen und heute noch erkennbaren vorhandenen Grünflächen bzw. Gartenzonen sollen als bebauungsfreie unversiegelte und gärtnerisch gestaltete Flächen gesichert und entwickelt werden. Von den heute noch vorhandenen Gärten und Freiflächen ausgehend, soll die „Grüne Mitte“ bis zur rückwärtigen Baugrenze ausgedehnt werden. Die „Grüne Mitte“ ist im Prinzip eine private und jeweils Grundstücken zugeordnete Fläche, die meistens für gärtnerische und andere Freizeitaktivitäten aller Altersgruppen genügend Platz bietet. In einigen Blöcken sind aber auch jeweils eine größere Anzahl Grundstücke mit geringerem Freiflächenanteil vorhanden. Für diese Grundstücke ist anzustreben, auf freiwilliger Basis durch das Zusammenwirken von Eigentümern und Mietern Verbindungen zwischen Grundstücken herzustellen und blockinterne gemeinsame Kinderspielmöglichkeiten und Aufenthaltsbereiche entstehen zu lassen, insbesondere wenn keine privaten Grünflächen wiederhergestellt werden können.

4.2 Nebengebäude im Bereich der „Grünen Mitte“

Die „Grüne Mitte“ ist in einigen Fällen noch mit Gebäuden oder Nebengebäuden bebaut, die wiederum in ein grundstücksinternes Wegenetz eingebunden sind. Der Erhalt der Nebengebäude ist kein Sanierungsziel, insoweit wird der Um- und Ausbau nur im atypischen Einzelfall unterstützt.

Im Block 070 („Klappgrabenblock“) soll als ein Modell des ökologischen Stadtumbaus eine öffentliche Durchwegung erfolgen.

4.3 Mindestgrünanteil auf Privatgrundstücken

Auf Privatgrundstücken und auf den Grundstückspartellen in den kleineren Blöcken, die keine „Grüne Mitte“ entwickeln können, soll durch Entkernung die Grundstücksüberbauung nicht mehr als 60 % betragen und gleichzeitig ein Grünanteil von mindestens 25 % der Grundstücksfläche erhalten oder hergestellt werden; es werden Baumpflanzungen und Fassadenbegrünungen angerechnet. Damit

soll die vorhandene hohe Dichte und Versiegelung zugunsten einer Verbesserung des Wohnumfeldes reduziert werden. Dieser Grünflächenanteil ist gärtnerisch zu gestalten.

4.4 Lebensräume für gefährdete Tierarten

Lebensräume für gefährdete Tierarten – beispielsweise Fledermäuse oder Mauersegler – sind weitestgehend zu erhalten und ggf. durch Ersatzmaßnahmen wiederherzustellen.

5. Verkehr und Private Stellplätze

5.1 Verkehrskonzept für die Innenstadt

Durch die Altstadt Neuruppins soll kein Durchgangsverkehr geführt werden. In der Altstadt ist vielmehr ein attraktives Rad- und Fußwegenetz umzusetzen, um sie mit den anderen Siedlungsbereichen der Stadt, aber auch mit der Region zu verbinden.

Der zentrale Schulplatz ist als Fußgängerzone zu sichern. Ausnahme bilden der Anliefer- bzw. Wirtschaftsverkehr sowie der ÖPNV. Zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs in der Altstadt wurden am Rand und außerhalb der Altstadt zentrale Stellplatzanlagen mit einer Versorgungsfunktion für die Innenstadt geschaffen. Die Elektromobilität (für Pkw und Fahrräder) ist durch die Schaffung von Ladestationen im Bereich der öffentlichen Flächen zu befördern.

5.2 Stellplätze auf den Grundstücken

Soweit Zufahrten und die o. g. Grundstücksgliederung es zulassen, dürfen auf den Grundstücken nur Pkw von Anwohnern und Geschäftsinhabern abgestellt werden. Kunden- sowie Angestelltenverkehre sollen das öffentliche Parkplatz- bzw. ÖPNV-Angebot nutzen. Stellplätze sollen auf dem Grundstück realisiert werden. Die Möglichkeit der Integration von Sammelstellplätzen auf größeren Grundstücken im Blockinnenbereich mit direktem Zugang zu Nachbargrundstücken ohne Tordurchfahrt ist nur im Ausnahmefall anzustreben, um die Grundstücksgliederung mit ihren Wohnumfeldqualitäten nicht zu gefährden.

5.3 Die „Kommunikation“

Die Kommunikation gilt aufgrund fehlender technischer Infrastruktur, fehlender Feuerwehrezufahrten im Sinne des § 34 BauGB nicht als „Erschließung“, so dass für Gartengrundstücke an der Kommunikation kein Baurecht gegeben ist. Die verkehrsrechtliche Einordnung erfolgte als „Fuß- und Radweg“, auf dem Anwohnern und Stellplatzbesitzern eine freie Zufahrt zu ihren Grundstücken gewährt wird. Dort wo es möglich ist, soll im Bereich der Garagenzone ein Pflanzstreifen angelegt bzw. Hecken und Bäume gepflanzt werden. Nebenanlagen und Garagen im Bestand sind aufzuwerten, sofern Blockkonzepte dem nicht entgegenstehen, und in einen guten Bauzustand zu versetzen.

6. Sozialstruktur, sonstige Sanierungsziele

6.1 Instandsetzung des Wohnbestandes und Sicherung des Mietniveaus

In der historischen Altstadt leben derzeit etwa 5.100 Einwohner (31.12.2016). Die Altstadt ist als Wohnstandort mit allen notwendi-

gen Wohnfolge- und Versorgungseinrichtungen (Spielplätze, Handel, Dienstleistung, ärztliche Betreuung etc.) weiter zu entwickeln. Der Wohnungsbestand ist instand zu setzen, zu modernisieren und an heutige Standards heranzuführen.

Dabei ist darauf zu achten, dass eine tragbare Mietenstruktur erhalten bleibt, die es den vorhandenen Bewohnern erlaubt, in der Altstadt wohnen zu bleiben. Gleichzeitig sind unterschiedliche Formen der Eigentumsbildung gezielt zu fördern. Weiterhin sind neue Wohnformen, wie Mehrgenerationshaus oder betreutes Wohnen, zu unterstützen.

6.2 Beseitigung des Wohnungsleerstandes

Der Abbau von verbliebenen Wohnungsleerständen in der Altstadt ist vorrangiges Sanierungsziel. Auf Grundstücken mit hoher Grundstücksausnutzung kann dies durch Abriss leerstehender Bausubstanz im Blockinnenbereich zugunsten der Verbesserung des Wohnumfeldes erfolgen.

6.3 Sicherung und Schaffung sozialer Infrastruktur

Für alle Bevölkerungsgruppen sind Angebote an Gemeinbedarf und Versorgung zu erhalten und zu schaffen. Parallel zur Schaffung zusätzlicher Wohnraums sind die Kapazitäten der Wohnfolgeeinrichtungen und der privaten Versorgung in der Altstadt kontinuierlich anzupassen.

6.4 Belange mobilitätsbehinderter Menschen und Barrierefreiheit

Die Belange mobilitätsbehinderter Menschen sind bei der Lebensraumgestaltung innerhalb des Sanierungsgebietes zu berücksichtigen. Die Anforderungen mobilitätsbehinderter Menschen sind beim Neubau bzw. bei wesentlichen Veränderungen im öffentlichen Bereich (Straßen, Wege, Plätze) und bei öffentlichen Gebäuden umzusetzen. Maßnahmen zur Gestaltung des barrierefreien öffentlichen Raums haben Vorrang vor Belangen Privater.

Die nachträgliche Ergänzung von Bestandswohnungen mit Fahrstühlen und weiteren Hilfsmaßnahmen soll unterstützt werden. Bei öffentlichen Parkplätzen sind mindestens 3 % der Stellplätze für Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer zu reservieren. Bei (touristischen) Leitsystemen sind die Belange der barrierefreien Nutzung zu berücksichtigen.

Neuruppin, 08.01.2018

Golde
Bürgermeister

1.5 Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Förderung von baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“

Hier: Fortschreibung 2018
Drucksache-Nr.: 2010/13 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Förderung von baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ Neuruppin 2018 (Förderrichtlinie „Historische Altstadt“ 2018).

1.5.1 Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Förderung von baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ Neuruppin 2018 (Förderrichtlinie „Historische Altstadt“ 2018)

Präambel

Die Fontanestadt Neuruppin unterstützt Baumaßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher Missstände im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ Neuruppin. Dafür stellt die Stadt Städtebaufördermittel aus dem Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für private Bau- und Ordnungsmaßnahmen zur Verfügung.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.09.2010 die Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Förderung von baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ beschlossen (Drucksache-Nr. 2010/13). In Kraft trat die Richtlinie mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin am 20.10.2010.

Das durch die historisch wertvollen Gebäude geprägte Stadtbild der Neuruppiner Altstadt soll in erster Linie durch Erhaltung und Sanierung der vorhandenen Bausubstanz gepflegt und entwickelt werden. Der Erhalt und die Erneuerung genießen daher als Ganzes im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme oberste Priorität.

Für die Erfolge der Altstadtsanierung insbesondere im Hinblick auf das Stadtbild sind die privaten Grundstückseigentümer maßgeblich mit verantwortlich. Die positiven Ausstrahlungswirkungen der Sanierung haben die Lebensqualität in der Fontanestadt Neuruppin bereits jetzt erheblich verbessert.

Mit der Verlängerung des geförderten Durchführungszeitraumes bis in das Jahr 2025 und der damit verbundenen Fortschreibung des Sanierungsplanes (Drucksache-Nr. 2003/62 4. Ergänzung – Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2015) ist es erforderlich, die städtische Förderrichtlinie zu aktualisieren. Die veränderten Bedingungen der Städtebauförderungsrichtlinie 2015 des Ministeri-

ums für Infrastruktur und Landesplanung vom 26.10.2015 wurden in diesem Zusammenhang ebenfalls berücksichtigt.

Die vorliegende Fortschreibung der Richtlinie bedeutet eine Anpassung an die verbleibenden Herausforderungen. Diese begründen sich u. a. darin, dass sich die Sanierungstätigkeit privater Eigentümer aufgrund der begrenzten Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten in den letzten Jahren spürbar verringert hat. Die noch zur Sanierung ausstehenden Gebäude können generell als kompliziert angesehen werden (sog. „dicke Brocken“). Sie haben fast durchgehend einen großen Instandsetzungs- und Finanzierungsbedarf. In Rücksprache mit dem Land ist es zweckmäßig, Förderquoten auf die landesüblichen Grenzen zu erweitern und Obergrenzen anzupassen, um die Motivation der Bauherren zur Erhaltung und Sanierung zu erhöhen.

§ 1

Allgemeiner Förderzweck, Rechtsgrundlage

(1) Im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin sollen zur Behebung städtebaulicher Missstände im Sinne des § 136 BauGB private Bau- und Ordnungsmaßnahmen, nachfolgend Fördermaßnahmen genannt, durchgeführt und gefördert werden.

(2) Rechtsgrundlage für die Gewährung von Städtebaufördermitteln ist die Städtebauförderungsrichtlinie 2015 des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 26.10.2015 sowie deren zukünftige Fortschreibungen und Neufassungen.

§ 2

Fördervoraussetzungen

(1) Die Fördermaßnahme muss in Einklang mit

1. der Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes,
2. den Sanierungszielen,
3. der Gestaltungssatzung für das Stadtzentrum Neuruppin,
4. der NeuruppinStrategie2030,
5. den Belangen des Denkmalschutzes

stehen. Sie soll

6. den Zielen der energetischen Erneuerung,
7. der Verbesserung des Klimaschutzes (CO₂-Reduzierung),
8. den gegenwärtigen Wohn- und Arbeitsbedingungen,
9. der Baukultur und dem nachhaltigen Bauen,
10. der Barrierefreiheit

gerecht werden.

(2) Die Fördermaßnahme muss vor ihrer Bewilligung in den integrierten Umsetzungsplan aufgenommen worden sein. Das betroffene Grundstück oder Gebäude muss zudem Bestandteil des Sanierungsplanes der Fontanestadt Neuruppin sein.

§ 3

Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt im gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin. Die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes wurde am 13.05.2002 (Drucksache-Nr. 2002/73) beschlossen und veröffentlicht im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin vom

22.05.2002. Der als Anlage 1 beiliegende Lageplan kennzeichnet das Sanierungsgebiet und ist Bestandteil dieser Richtlinie.

§ 4 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind Eigentümer und Verfügungsberechtigte von Gebäuden und Grundstücken, die sich im Geltungsbereich nach § 3 dieser Richtlinie befinden.

(2) Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt nach dieser Richtlinie.

§ 5 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden

1. die Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden
2. die Freilegung von Grundstücken
3. die Sicherung von Gebäuden mit geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung.

Die weiteren Fördervoraussetzungen, Fördersatz, Kosten (Bruttobaukosten inkl. Nebenkosten) und Förderbedingungen bestimmen sich im Einzelnen nach den Festlegungen der §§ 6 bis 8 dieser Richtlinie. Die förderfähigen Kosten ergeben sich aus den jeweiligen einheitlichen Maßnahmen- und Kostenkatalogen des Landes Brandenburg.

§ 6 Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden

(1) Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Möglichkeiten der Wohnraumförderung zwar in Anspruch genommen werden, jedoch allein über diese Förderung keine angemessene Rentierlichkeit erzielt werden kann. Weitere Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten sind vom Antragsberechtigten vorrangig zu nutzen.

(2) Förderfähig sind Kosten für Baumaßnahmen an den stadtbildprägenden Elementen bei Bestandsgebäuden, die Bestandteil der Gestaltungssatzung für das Stadtzentrum sind. Hierunter fallen Maßnahmen am Dach einschließlich Dachstuhl, Fassade, Fenstern, Hauseingangstüren und -tore, die Bauwerkstrookenlegung der Außenwände sowie die Gestaltung der gebäudebezogenen Außenanlagen einschließlich Einfriedung. Darüber hinaus sind auch stadtbildprägende Bepflanzungen förderfähig. Zu den förderfähigen Kosten gehören auch solche, die für Baumaßnahmen an der Gebäudeaußenhaut erforderlich sind und in das Innere des Gebäudes ragen oder in die Gebäudesubstanz eingreifen.

(3) Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages. Von diesem Kostenerstattungsbetrag wird ein Abzug von mindestens 10 Prozent für unterlassene Instandsetzung vorgenommen, sofern keine Instandsetzung erfolgte, obwohl diese möglich war. Unerheblich ist dabei, seit wann die aktuellen Eigentumsrechte an dem Gebäude bestehen.

(4) Der Kostenerstattungsbetrag wird als Zuschuss in Höhe von maximal 40 Prozent der ermittelten förderfähigen Kosten an den nach Abs. (2) stadtbildprägenden Elementen und Bauteilen gewährt, jedoch höchstens 65.000,00 Euro. Die Förderobergrenze des einzusetzenden Kostenerstattungsbetrages darf hierbei 1.500,00 Euro/m² Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes nicht überschreiten.

Bei Gebäuden, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen, vor allem bei denkmalgeschützten Gebäuden, kann ein Zuschuss von maximal 55 Prozent der ermittelten förderfähigen Kosten an den stadtbildprägenden Elementen und Bauteilen nach Abs. (2) gewährt werden. Die Förderobergrenze der Kostenerstattung beträgt hierbei 100.000,00 Euro bzw. 2.200,00 Euro/m² Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes.

Für die Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages über 55 Prozent der ermittelten förderfähigen Kosten wird stets die fachliche Vorbereitung, wie eine Anordnung nach § 177 BauGB, vorausgesetzt, um die konkrete Abwendung eines Erneuerungsgebots zu vereinbaren. Der Kostenerstattungsbetrag wird in diesem Fall durch die Fontanestadt Neuruppin in geeigneter Weise unter der Berücksichtigung von Fremdkapital, Drittmitteln und zu erzielenden Einnahmen (zum Beispiel Mieten in ortsüblicher Höhe) berechnet.

(5) Die allgemeine Zweckbindungsfrist bei Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre. Bei Baumaßnahmen unter 26.000,00 Euro Bruttobaukosten (Baukosten inkl. Mehrwertsteuer ohne Nebenkosten) beträgt sie 10 Jahre.

§ 7 Freilegung von Grundstücken

(1) Förderfähig sind Kosten für Ordnungsmaßnahmen in Form von Abbruch-, Abräum- und Entsiegelungsmaßnahmen, die unmittelbar im Rahmen der Freilegung des Grundstückes entstehen, sofern sie für die Umsetzung der Sanierungsziele notwendig sind und im Zusammenhang mit der unmittelbaren und mittelbaren Erhaltung und Wiederherstellung des historischen Stadtbildes stehen. Ordnungsmaßnahmen, die mittelbar oder unmittelbar die Beseitigung von Baudenkmalen zum Ziel haben, sind nicht förderfähig.

(2) Die Förderung erfolgt durch Gewährung einer Entschädigung. Bei Kosten bis 30.000,00 Euro beträgt die Entschädigung 50 Prozent der ermittelten förderfähigen Kosten. In städtebaulich bedeutsamen Fällen können die darüber hinausgehenden Kosten mit 80 Prozent der ermittelten förderfähigen Kosten entschädigt werden.

(3) Kosten, für die keine Entschädigung gewährt wurde, werden unter den Voraussetzungen des § 155 BauGB auf den Ausgleichsbetrag gemäß § 154 BauGB angerechnet.

§ 8 Sicherung von Gebäuden

(1) Förderfähig sind die Kosten für Ordnungsmaßnahmen zur kurzzeitigen oder nachhaltigen Sicherung von Gebäuden mit geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung.

(2) Die Förderung erfolgt durch Gewährung einer Entschädigung. Sie beträgt bis zu 100 Prozent der ermittelten förderfähigen Kosten.

§ 9 Verfahren

(1) Der Antrag auf Förderung ist mit dem entsprechenden Formular bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Amt für Stadtentwicklung, zu stellen. Der Antrag muss die im Formular aufgeführten Unterlagen vollständig und in aussagekräftiger Weise enthalten. Der Sanierungsträger der Fontanestadt Neuruppin, die DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft

mbH & Co. KG – Projektbüro Neuruppin (Fischbänkenstraße 8 in 16816 Neuruppin), steht dem Antragsteller zu den Sprechzeiten für Beratungsgespräche zur Verfügung.

(2) Bei allen Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie erfolgt die Ermittlung der förderfähigen Kosten sowie des Kostenerstattungsbetrages und der Entschädigung durch den Sanierungsträger oder einen anderen Beauftragten der Fontanestadt Neuruppin.

(3) Die Fontanestadt Neuruppin schließt zur Gewährung des Kostenerstattungsbetrages und der Entschädigung eine schriftliche Vereinbarung mit dem Antragsteller ab. Durch die Vereinbarung werden zur Durchführung der beabsichtigten Fördermaßnahme ggf. erforderliche Genehmigungen, insbesondere Baugenehmigungen, nicht ersetzt. Der Antragsteller hat vor Beginn der Arbeiten die nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

(4) Mit der Durchführung der Fördermaßnahme darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden, es sei denn, es wurde schriftlich ein vorzeitiger Maßnahmebeginn gewährt.

(5) Die vereinbarte Förderung wird entsprechend dem Baufortschritt nach Vorlage der Originalrechnungen und dem Nachweis ihrer Bezahlung bis zu 90 Prozent ausgezahlt. Innerhalb von zwei Monaten nach baulicher Fertigstellung der Fördermaßnahme hat der Antragsteller die Schlussabrechnung vorzunehmen. Nach deren Prüfung erfolgt die Auszahlung der restlichen Förderung.

(6) Die Förderung wird nur ausgezahlt, wenn die Fördermaßnahme entsprechend der Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Abs. (3) durchgeführt worden ist.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Gewährung des Kostenerstattungsbetrages bzw. einer Entschädigung kann nur erfolgen, wenn Städtebaufördermittel sowie ein entsprechendes Budget im städtischen Haushalt zur Verfügung stehen.

(8) Die Vereinbarung gemäß Abs. (3) kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Zu Unrecht ausgezahlte Förderung wird mit der Kündigung zur Rückzahlung fällig und ist vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

(9) Im Übrigen gilt die Städtebauförderungsrichtlinie 2015 des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung in der jeweils gültigen Fassung (aktuell die vom 26.10.2015).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Förderung von baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ (Förderrichtlinie Historische Altstadt 2010) vom 08.10.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin vom 20.10.2010).

Neuruppin, 08.01.2018

Golde
Bürgermeister

Geltungsbereich gemäß § 3 – Anlage 1



1.6 Sanierungsgebiet Historische Altstadt der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Materialwahl für die Straßen
im klassizistischen Bereich
Drucksache-Nr.: 2004/1 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Buchst. a. des Beschlusses mit der Dr.-Nr. 2004/1 1. Erg. vom 13.09.2004.

2. Buchst. a. erhält nunmehr folgende Fassung:

„a. für die Fahrbahn Großpflaster: Betonsteinpflaster mit Natursteinvorsatz, Farbe: 3 Farben gemischt (granit-grau, granit-rot, granit-schwarz)“

1.7 Dampfzanlegestellen der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Nutzung und Betreibung durch die
Tourismus-Service Bürgerbahnhof GmbH
Drucksache-Nr.: 2017/40

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Tourismus-Service Bürgerbahnhof GmbH (TSB) ein Nutzungsrecht im Rahmen der Betreibung der Fahrgastschiffahrt an folgenden Dampfzanlegestellen einzuräumen:

A 01 Anleger „Waldfrieden“;
A 03+ A 08 Anleger „Bollwerk Altruppin“;
A 04 Anleger „Molchow“;
A 05 Anleger „Stendenitz“;
A 06 Anleger „Boltenmühle“;
A 12 Anleger „Gnewikow“ am Bollwerk;
A 19 Anleger am Bollwerk (Steg mit Pavillion); hier: 1 Liegeplatz.

2. Der TSB wird ebenfalls die Betreibung der unter 1. genannten Dampfzanlegestellen (außer A 19) übertragen.

1.8 Haushalt 2017

1.8.1 Haushalt 2017

Hier: Beschluss über eine überplanmäßige
Aufwendung i. H. v. 102.290,58 € für die Deckensanierung
Fehrbelliner Straße (Bauabschnitt Trenckmannstraße
bis Käthe-Kollwitz-Straße)
Drucksache-Nr.: 2016/32 25. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Aufwendung i. H. v. 102.290,58 € für die Deckensanierung Fehrbelliner Straße (Bauabschnitt Trenckmannstraße bis Käthe-Kollwitz-Straße).

1.8.2 Haushalt 2017

Hier: Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung
i. H. v. 82.700,00 € für die Ausfinanzierung des Erwerbs
eines Einsatzleitwagens der Freiwilligen Feuerwehr
Drucksache-Nr.: 2016/32 26. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung i. H. v. 82.700,00 € für die Ausfinanzierung des Erwerbs eines Einsatzleitwagens der Freiwilligen Feuerwehr.

1.8.3 Haushalt 2017

Hier: Beschluss über eine weitere überplanmäßige
Auszahlung in Höhe von 224.603,18 € für die weitere
Kostenerhöhung der Baumaßnahme „Hort am See“
Drucksache-Nr.: 2016/32 27. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine erneute überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 224.603,18 € für die weitere Kostenerhöhung der Baumaßnahme „Hort am See“.

1.8.4 Haushalt 2017

Hier: Beschluss über eine erneute außerplanmäßige
Auszahlung für die umfangreiche Modernisierung
und Neugestaltung des Skaterparks an der
Heinrich-Rau-Straße
Drucksache-Nr.: 2016/32 28. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine erneute außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 14.696,00 € für die umfangreiche Modernisierung und Neugestaltung des Skaterparks an der Heinrich-Rau-Straße.

1.9 Haushalt 2018

1.9.1 Haushalt 2018

Hier: Planung und Bau eines separaten Geh-/Radweges
von Gildenhall nach Alt Ruppin
Drucksache-Nr.: 2017/3 1. Ergänzung

Der Kämmerer wird beauftragt, für die Planung und den Bau eines separaten Geh-/Radweges von Gildenhall nach Alt Ruppin 20 T€ in den Haushaltsentwurf 2018 einzustellen.

1.9.2 Haushalt 2018

Hier: Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan
und Anlagen
Drucksache-Nr.: 2017/3 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen.

Hinweis:

Jedermann kann gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Einsicht in die Haushaltssatzung und

in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nicht ortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

1.9.2.1 Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2018 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	62.681.360,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	64.473.540,00 €
außerordentlichen Erträge auf	3.200.110,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	948.450,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	64.368.300,00 €
Auszahlungen auf	66.881.670,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	57.845.360,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	58.924.950,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.522.940,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.618.050,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.338.670,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

1.430.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer **370 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

Konten- gruppe	Bezeichnung	Wertgrenze
50	Personalaufwendungen	230.000 €
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	130.000 €
53	Transferaufwendungen	210.000 €
54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	30.000 €
55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	10.000 €
57	Bilanzielle Abschreibungen	60.000 €
59	Außerordentliche Aufwendungen	10.000 €
78	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	70.000 €
79	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	20.000 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.500.000,00 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 750.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (KW) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden und sind aus dem Stellenplan zu streichen. Jede Neueinstellung, d.h. externe Stellenbesetzung, sowie jede Entfristung befristeter Arbeitsverhältnisse bedarf der vorherigen Zustimmung des Kämmerers.

§ 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer Summe von 15,00 € am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 € bis 30,00 € am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Neuruppin, den 8. Januar 2018

Golde
Bürgermeister

1.10 Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Billigung einer Konzeption
Drucksache-Nr.: 2017/34 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin billigt die Konzeption „Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin“.

1.11 Zahlung einer Pauschale für die öffentliche Regenwasserentsorgung und für die Unterhaltung der öffentlichen Regeneinläufe an die Stadtwerke Neuruppin GmbH

Hier: Aufhebungsbeschluss
Drucksache-Nr.: 2014/25 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit Wirkung zum 01.01.2018 die Aufhebung des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.04.2014 (Dr.-Nr. 2014/25) über die Zahlung einer Pauschale für die öffentliche Regenwasserentsorgung und für die Unterhaltung der öffentlichen Regeneinläufe an die Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN).

1.12 Tourismus-Service BürgerBahnhof GmbH

Hier: Gewährung eines jährlichen Zuschusses
Drucksache-Nr.: 2017/20

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für den Betrieb des Besucher- und Fahrgastzentrums durch die Tourismus-Service BürgerBahnhof GmbH einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 50.000 € zzgl. Umsatzsteuer zu gewähren.

1.13 Wirtschaftsplan 2016 des Stadtbauhofes Neuruppin

Hier: Jahresabschluss, Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresergebnis und Entlastung der Werkleitung
Drucksache-Nr.: 2016/3 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss des Jahres 2016 des Stadtbauhofes mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.095,77 € fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.095,77 € wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Hinweis:

Gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsverordnung – EigV) kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen sowie dem Prüfungsvermerk genommen werden. Der Jahresabschluss liegt vom 19.01.2018 bis 26.01.2018 im Rathaus (Haus A – Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

1.14 Übertragung der Aufgaben des „Stadtbauhofes“ an die Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN)

Hier: Veräußerung des beweglichen Anlagevermögens und der Vorräte des „Stadtbauhofes“ der Fontanestadt Neuruppin sowie Gewährung eines einmaligen Zuschusses an die SWN
Drucksache-Nr.: 2017/38

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung des beweglichen Anlagevermögens des „Stadtbauhofes“ der Fontanestadt Neuruppin zum bilanzierten Restbuchwert der zu erstellenden Schlussbilanz für den „Stadtbauhof“ per 31.12.2017.

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung der Vorräte des „Stadtbauhofes“ der Fontanestadt Neuruppin zum Bilanzwert der zu erstellenden Schlussbilanz für den „Stadtbauhof“ per 31.12.2017.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gewährung eines einmaligen Zuschusses an die Stadtwerke Neuruppin GmbH in Höhe von 300.000 € zum Zwecke der Schaffung der betriebsnotwendigen Infrastruktur für die Sparte „StadtService“.

1.15 Taktils Stadtmodell aus Bronze

Hier: dauerhafte Aufstellung auf dem Schulplatz
Drucksache-Nr.: 2017/32

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die dauerhafte Aufstellung eines taktilen Stadtmodells aus Bronze auf dem Schulplatz.

1.16 Entgegennahme einer Spende

Hier: Sachspende des Fördervereins der Kita Spatzennest und der Grundschule „Am Weinberg“ Alt Ruppiner
Drucksache-Nr.: 2009/51 28. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgegennahme eines Spielgerätes des Alt Ruppiner Kinder e.V. im Wert von 11.000,- € für den Außenbereich der Grundschule am Weinberg.

1.17 Gremienbesetzungen

1.17.1 Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019

Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Pro Ruppiner Neuruppiner Initiative
Drucksache-Nr.: 2014/38 5. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Frau Rosswieta Funk nicht mehr ordentliches Mitglied im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss ist.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Andreas Dziamski ordentliches Mitglied im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss ist.

1.17.2 Besetzung des Kulturbeirates

Hier: 2. und 3. Umbesetzung
Drucksache-Nr.: 2014/62 2. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung beruft Fr. Susanne Graap als Mitglied des Kulturbeirates ab.

- Die Stadtverordnetenversammlung benennt Hr. Thomas Klemm-Wollny als Mitglied des Kulturbeirates.
- Die Stadtverordnetenversammlung beruft Hr. Harald Bölk als Mitglied des Kulturbeirates ab.
- Die Stadtverordnetenversammlung benennt Fr. Juliane Felsch-Grunow als Mitglied des Kulturbeirates.

1.18 Anträge der Fraktionen

1.18.1 Ausbau der Fontane Oberschule als Schulzentrum

Hier: Ergänzungsbeschluss zum Schulzentrum
Drucksache-Nr.: 2017/18 1. Ergänzung

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Fachausschuss und der Stadtverordnetenversammlung eine präzise Zeitleiste der strukturellen und materiellen Maßnahmen zur Gestaltung des Schulzentrums vorzulegen und die Prozessverantwortlichen für die einzelnen Maßnahmen zu benennen.

Nichtöffentlicher Teil

1.19 Personalangelegenheiten

1.19.1 Werkleitung des Eigenbetriebes Stadtbauhof

Hier: Abberufung von Frau Simone Deter als Erste Werkleiterin und Herrn Christian Wacker als Stellvertreter
Drucksache-Nr.: 2017/42

- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von Frau Simone Deter als Ersten Werkleiter des Eigenbetriebes „Stadtbauhof“ mit Ablauf des 31.12.2017.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von Herrn Christian Wacker als Stellvertreter des Eigenbetriebes „Stadtbauhof“ mit Ablauf des 31.12.2017.

1.20 Vergabeangelegenheiten

1.20.1 Vergabeangelegenheit

Hier: Planungsleistungen Uferpromenade Seetorviertel
Drucksache-Nr.: 2016/2 10. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag über die Planungsleistungen Uferpromenade Seetorviertel 2.BA, 1.-4. TA, an die Firma IPRO Consult GmbH, NL Berlin-Brandenburg, Franz-Jacob-Straße 2, 10369 Berlin, zu vergeben.

1.20.2 Vergabeangelegenheit

Hier: Einsatzleitwagen Feuerwehr
Drucksache-Nr.: 2016/2 9. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag zur Fertigung und Lieferung eines Einsatzleitwagens 1.5 für die Feuerwehr Neuruppin an die Wietmarscher Ambulanz- und Sonderfahrzeug GmbH, Lingener Str. 1, 49835 Wietmarschen zu vergeben.

1.21 Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Verleihung der Ehrenmedaille an den Neuruppiner
Ruder-Club e. V.
Drucksache-Nr.: 2005/73 14. Ergänzung

Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wird der Wassersportverein Neuruppiner Ruder-Club e. V. mit der Ehrenmedaille der Fontanestadt Neuruppin ausgezeichnet.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 4. Dezember 2017

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Entgegennahme einer Spende an die Freiwillige Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Geldspende der Stadtwerke Neuruppin GmbH
in Höhe von 3.000 €
Drucksache-Nr.: 2016/14 3. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme einer Geldspende in Höhe von 3.000 € seitens der Stadtwerke Neuruppin GmbH.

2.2 200. Jubiläum Theodor Fontane im Jahr 2019

Hier: Durchführung der Fontanefestspiele 2018 und 2019
durch die Fontane-Festspiele gUG
Drucksache-Nr.: 2015/4 11. Ergänzung

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Umsetzung und Durchführung der Fontanefestspiele für die Jahre 2018 und 2019 durch die Fontane-Festspiele gUG.

2. Die Fontane-Festspiele gUG erhält für die Durchführung einen Zuschuss in Höhe von 250.000 €.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.3 Vergabeangelegenheit

Hier: Reinigung der Rathäuser
Drucksache-Nr.: 2016/2 8. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Reinigung der Rathäuser für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.07.2021 an die Firma FAM Hausmeister Dienste GmbH, Leipziger Straße 62, 14612 Falkensee zu vergeben.

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“, 2. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt hat am 18.12.2017 die Abwägung der Stellungnahmen und den Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den zeichnerischen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet umfasst Flächen der Scholtenstraße und östlich der Agentur für Arbeit, hier die ehemaligen Außen-

tennisplätze nebst einem Teil der bestehenden Stellplatzfläche des Sportzentrums sowie eine Fläche östlich der Schwimmhalle, hier in der Bienengraberstraße sowie dazugehörige Grünflächen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“, 2. Änderung und seine Begründung werden im SG Stadtplanung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebke-Straße 33/34 während der Sprechzeiten:

dienstags	von 7:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
und donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden.

- Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägvorgangs

werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 08.01.2018

*Golde
Bürgermeister*

3.2 Öffentliche Bekanntmachung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 27 „Geflügelhaltungsstandort Neuglienicke“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 18. Dezember 2017 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Putenfarm Gühlen-Glienicke“ aufgehoben und stattdessen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Geflügelhaltungsstandort Neuglienicke“ im Planverfahren gem. § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in derselben Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 27 „Geflügelhaltungsstandort Neuglienicke“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung sowie dem Umweltbericht nebst Anlagen gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 „Geflügelhaltungsstandort Neuglienicke“ ist in der Anlage dargestellt. Er umfasst die Flächen der bestehenden Geflügelhaltungsanlage zur Puteneltern-tieraufzucht und -haltung im Waldgebiet nordöstlich der Ortslage Neuglienicke (Ortsteil Gühlen-Glienicke) mit einer Größe von ca. 16,1 ha.

Planungsziel ist, die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Bestandssicherung und die Entwicklungsmöglichkeiten einer gewerblichen Geflügelhaltungsanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu schaffen. Dabei sollen, ausgehend vom immissions-schutzrechtlich genehmigten Bestand angemessene betriebliche, technische und bauliche Entwicklungsoptionen zugelassen werden, ohne dass ein verträgliches Maß an Umweltauswirkungen überschritten wird.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 27 „Geflügelhaltungsstandort Neuglienicke“ (Stand Oktober 2017) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung mit Erläuterungen sowie dem Umweltbericht nebst Anlagen liegt gem. § 3 Abs.1 BauGB im Zeitraum vom 25. Januar 2018 bis zum 26. Februar 2018 im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 (im Bürgerbüro, Haus A) in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Einsichtnahmen sind nach vorangegangener Terminabsprache auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Die Unterlagen sind ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin unter <https://www.neuruppin.de/stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/bebauungsplaene.html> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Neuruppin, den 08.01.2018

*Golde
Bürgermeister*

3.2.1

**Geltungsbereich des B-Planes Nr. 27
„Geflügelhaltungsstandort Neuglienicke“**

 Geltungsbereich des B-Plans

Bebauungsplan Nr. 27 "Geflügelhaltungsstandort Neuglienicke"

3.3 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Freiwilligen Landtausch (FLT) Lichtenberg, Verf.-Nr. 451017

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin

**Freiwilliger Landtausch
Lichtenberg
Verf. Nr.: 451017**

Beschluss

1. Für Teile der Stadt Neuruppin, Gemarkung Lichtenberg, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß den §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.
2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin		
Stadt:	Neuruppin		
Gemarkung:	Lichtenberg		
Flur:	3	Flurstücke:	36, 109, 145, 163/2, 164, 167, 168, 177, 178, 180, 182/1, 195, 206, 211, 368, 369, 370, 371
	5	Flurstücke:	179, 193, 349

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von 22,2977 ha.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von Rechten an den Grundstücken.
4. Der Beschluss wird in der Stadt Neuruppin öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Karte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

Stadt Neuruppin
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Karte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin

aus.

5. Die Verfahrenskosten trägt das Land (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen sind von den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zu tragen (§ 103g FlurbG).

Begründung

Der freiwillige Landtausch dient der Regelung der Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse an den oben aufgeführten Flurstücken zur Beseitigung von Nutzungskonflikten im ländlichen Raum sowie von Bewirtschaftungerschwernissen und trägt somit der Verbesserung der Agrarstruktur bei.

Die Tauschpartner haben sich in der Tauschvereinbarung vom 26.07.2017/22.09.2017 über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse geeinigt.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

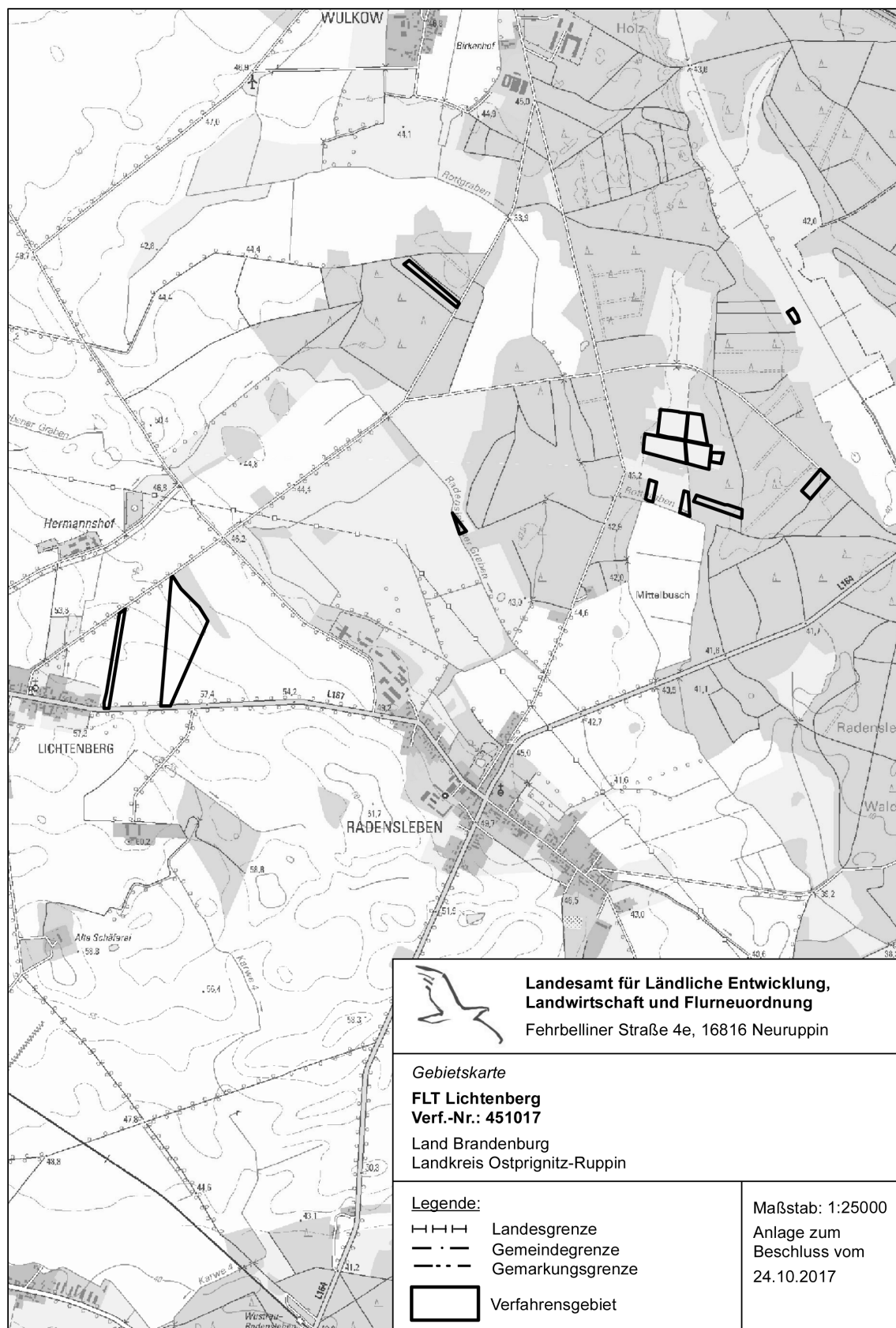
ausgestellt: Neuruppin, 24.10.2017

Im Auftrag

Nawrocki

3.3.1

Gebietskarte FLT Lichtenberg Verf.-Nr.: 451017



Ende des amtlichen Teils

4. Informationen

4.1 Stadtwerke Neuruppin GmbH – Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB)

- § 1 Gegenstand des Vertragsverhältnis
- § 2 Vertragspartner, Kunde
- § 3 Vertragsabschluss, Laufzeit des Vertrags, Kündigung
- § 4 Abwassereinleitungen
- § 5 Mitteilungs- und Auskunftspflichten des Kunden, Abwasseruntersuchungen
- § 6 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen
- § 7 Haftung
- § 8 Grundstücksbenutzung
- § 9 Baukostenzuschuss
- § 10 Grundstücksanschluss
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Anschließung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Zutrittsrecht
- § 15 Technische Anschlussbedingungen
- § 16 Abrechnung der Abwasserbeseitigung
- § 17 Entgelt für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 18 Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 19 Entgelt für die Beseitigung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
- § 20 Abschlagszahlungen
- § 21 Zahlung, Verzug
- § 22 Vorauszahlungen
- § 23 Sicherheitsleistung
- § 24 Zahlungsverweigerung
- § 25 Aufrechnung
- § 26 Verweigerung der Abwasserbeseitigung
- § 27 Vertragsstrafe
- § 28 Gerichtsstand

§ 1

Gegenstand des Vertragsverhältnis

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH als Abwasserentsorgungsunternehmen (AEU) für die Fontanestadt Neuruppin führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrags durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB), die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH zu den AEB (Ergänzenden Bestimmungen) und das Preisblatt für die Abwasserbeseitigung (Preisblatt). Gegenstand der Abwasserbeseitigung ist dabei das Schmutzwasser sowie das Niederschlagswasser und der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend Ziff. I der Ergänzenden Bestimmungen.

§ 2

Vertragspartner, Kunde

(1) Das AEU schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten ab.

(2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG). Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem AEU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, dem AEU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des AEU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

(3) Steht das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so haftet jeder Gemeinschaftseigentümer als Gesamtschuldner.

(4) Ist der Kunde nicht im Inland geschäftsansässig, so hat er dem AEU einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

(5) In den Fällen der Abs. 2 und 4 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem AEU unverzüglich anzuzeigen.

(6) Tritt anstelle des AEU ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekanntzugeben.

§ 3

Vertragsabschluss, Laufzeit des Vertrags, Kündigung

(1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem AEU unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Entsorgungsbedingungen und Preisen des AEU.

(2) Das AEU ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrundeliegenden AEB einschließlich der ergänzenden Bestimmungen und dem Preisblatt unentgeltlich auszuhändigen.

(3) Die AEB können durch das AEU mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden öffentlich bekanntgegeben. Mit der öffentlichen Bekanntgabe gelten sie als jedem Kunden zugegangen und werden Vertragsinhalt. Dies gilt auch für die dazugehörenden ergänzenden Bestimmungen und Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

(4) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer Seite mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Bei einer Veräußerung des

Grundstücks ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Abwassereinleitungen

(1) Das AEU hält für die Abwasserbeseitigung getrennte Systeme (Abwasserbeseitigungsanlagen) für die Aufnahme von Schmutzwasser, Niederschlagswasser (Trennsystem) und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bereit. Die Einleitungen dürfen nur getrennt in die jeweils dafür bestimmte öffentliche Abwasseranlage erfolgen.

(2) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Abwasseranlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Abwasseranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
- die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer,

auswirken.

(3) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten
7. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
8. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben
9. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromate, Phenole.
10. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35° Celsius ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
11. Grund- und Quellwasser, mit Ausnahme von befristeten Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen, für die eine Erlaubnis

der zuständigen Wasserbehörde vorliegt sowie Entnahmen aus Grundwassermessbrunnen für Grundwasseruntersuchungen.

(4) Ausgenommen von Abs. 2 und 3 sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung das AEU im Einzelfall gegenüber dem Kunden zugelassen hat.

(5) Darüber hinaus kann das AEU im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasseranlagen oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasseranlagen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.

(6) Das AEU kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 4 b) und 5 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlagen nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasseranlagen geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Das AEU kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(7) Das AEU kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 2 und 3 zulassen, wenn der Kunde Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der Kunde dem AEU eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.

(8) Wenn Stoffe im Sinne der Abs. 1 und 2 in die Abwasseranlagen gelangen, hat der Kunde das AEU sofort zu verständigen.

§ 5 Mitteilungs- und Auskunftspflichten des Kunden/ Abwasseruntersuchungen

(1) Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Abwasserbeseitigungsverhältnisse und die Berechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Das AEU kann vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem AEU auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 4 Abs. 2 und 3 fallen.

(3) Der Kunde hat dem AEU insbesondere alle allgemeinen Daten zum Grundstück, z.B. Lage des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück), zu seiner/ihrer Person (Name, Anschrift), die Grundstücksgröße, die Größe der auf dem jeweiligen Grundstück bebauten, befestigten oder sonst versiegelten Flächen und die Art der Flächenversiegelung anzugeben. Zudem ist anzugeben, ob die bebauten oder befestigten Flächen unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässert werden. Des Weiteren kann das AEU Angaben zur Versickerung von Niederschlagswasser, dem Vorhandensein und Fassungsvermögen von Niederschlagswassersammelbehältern sowie zur Niederschlags- und Brauchwassernut-

zung verlangen. Gleiches gilt für einleitungsrelevante Vorgänge auf dem Grundstück, die geeignet sind, die Zusammensetzung des Abwassers so zu verändern, dass es nicht mehr häuslichem Abwasser entspricht.

(4) Bei Verletzung der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten ist das AEU berechtigt, die Berechnungsgrundlagen der Entgelte aufgrund der bereits vorhandenen Daten und vergleichbarer Umstände zu schätzen, die damit als verbindlich gelten.

(5) Das AEU hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 6

Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die jeweilige Abwasseranlage einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange das AEU an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben erfolgt bei Grundstücken, auf denen ganzjährig Schmutzwasser anfallen kann, in der Regel in einem Abstand von 2 Wochen und wird durch das AEU veranlasst. Alle anderen Sammelgruben sind durch vom AEU zugelassene Abfuhrunternehmen nach individueller Abstimmung mit dem AEU zu veranlassen.

(3) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das AEU hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(4) Das AEU hat dem Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das AEU dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(5) Die Beseitigung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf und ggf. Maßgabe der jeweiligen Wasserrechtlichen Erlaubnis durch das AEU und ist mindestens zwei Wochen voraus durch den Kunden mit dem AEU abzustimmen.

§ 7

Haftung

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet das AEU aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom AEU oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des AEU oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des AEU oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche eines Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Das AEU ist verpflichtet, seinem Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem AEU oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 8

Grundstücksbenutzung

(1) Der Kunde hat für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Abwasseranlagen einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an Abwasseranlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Kunde kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das AEU zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen.

(4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des AEU noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des AEU die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Abs. 1 und 4 beizubringen.

(6) Überbauungen oder Bepflanzungen der Abwasseranlage sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb sowie den Rückbau der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen oder Bepflanzungen sind nach Aufforderung durch das AEU innerhalb einer von diesem gesetzten angemessenen Frist durch den Kunden zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem AEU anzuzeigen.

§ 9 Baukostenzuschuss

(1) Das AEU ist berechtigt, vom Kunden einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Verstärkung und die Erneuerung der Abwasseranlagen zu verlangen. Dabei kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Abwasseranlage zugrunde gelegt werden.

(2) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 4 geregelten Grundstücksanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Kunden aufgliedert auszuweisen. Baukostenzuschüsse und Grundstücksanschlusskosten können in den Fällen des § 11 und 12 BauGB vertraglich abgelöst werden.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf vom AEU verlangt werden, wenn eine Veränderung der Abwasseranlage durch den Kunden, beispielsweise durch erhöhte Inanspruchnahme dieser, veranlasst wird. Bisher geleistete Baukostenzuschüsse sind dabei zu berücksichtigen.

§ 10 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der jeweiligen Abwasseranlage mit der entsprechenden Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt mit der jeweiligen Abzweigstelle der Abwasseranlage und endet mit dem Kontrollschacht. Ist bei direkter Grenzbebauung kein Kontrollschacht realisierbar, so endet der Grundstücksanschluss unmittelbar im oder am Gebäude hinter einer dort in der Leitung vorzusehenden Reinigungsöffnung. Ist weder ein Kontrollschacht noch eine Reinigungsöffnung vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze oder der Geländeoberkante. Abweichende Regelungen sind im Abwasserbeseitigungsvertrag schriftlich zu vereinbaren.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden entsprechend Bedarf des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom AEU bestimmt.

(3) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des AEU und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Das AEU ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Vor Beginn der Arbeiten hat der Kunde auf Anforderung des AEU einen angemessenen, unverzinslichen Kostenvorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Kosten zu zahlen.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der Abwasseranlage, so hat das AEU die Kosten neu aufzuteilen und dem Kunden den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Soweit bei Vertragsschluss hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine von Abs. 3 abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch den Vertrag nicht berührt. Im Einvernehmen mit dem AEU kann der Kunde das Eigentum am Grundstücksanschluss auf das AEU übertragen.

(7) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten der Leitung und des Anschlussschachtes sowie sonstige Störungen sind dem AEU sofort mitzuteilen.

(8) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des AEU die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Kunden, die der Beseitigung des Abwassers dienen. Sie beginnt am jeweiligen Grundstücksanschluss gemäß § 10 Abs. 1 AEB und umfasst alle Leitungen und Anlagen des Kunden.

(2) Soweit keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, beginnt die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer abflusslosen Grube einschließlich Entleerungsmöglichkeit.

(3) Besteht zur Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann das AEU vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Das AEU kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Kunden gegen einen Rückstau des Abwassers aus der jeweiligen Abwasseranlage zu sichern. Soweit im Abwasserbeseitigungskonzept der Fontanestadt Neuruppin nichts anderes festgelegt ist, gilt nach DIN EN 12056 als Rückstauenebene die Straßenoberfläche.

(6) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Kunde auf eigene Kosten verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des AEU oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung oder die Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Kunden sofort zu beseitigen.

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vertragsbedingungen hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage, deren Erweiterung oder wesentliche Änderung darf nur durch einen fachlich geeigneten Unternehmer ausgeführt werden. Das AEU ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und ist dazu entsprechend zu informieren.

(9) Mit dem Anschluss, der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung des AEU begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung des AEU unberührt.

§ 12

Anschließung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Nach Herstellung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage schließt das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen im Beisein des AEU oder dessen Beauftragten die jeweilige Grundstücksentwässerungsanlage an die jeweilige Abwasseranlage an. Die Anschließung ist vom Kunden oder dem beauftragten Installationsunternehmen beim AEU zu beantragen.

(2) Das AEU kann für jede Anschließung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

(3) Abflusslose Sammelgruben sind mit Anschluss an die Abwasseranlage von der Grundstücksentwässerungsanlage baulich zu trennen.

§ 13

Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Das AEU ist berechtigt, Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist vom Kunden zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem AEU anzuzeigen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das AEU berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Kunden zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an die Abwasserbeseitigungseinrichtung übernimmt das AEU keine Haftung für die Mängelfreiheit der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 14

Zutrittsrecht

(1) Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des AEU den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.

(2) Wenn es aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem AEU hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 15

Technische Anschlussbedingungen

Das AEU ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasseranlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

§ 16

Abrechnung der Abwasserbeseitigung

(1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind vom Kunden Entgelte zu zahlen. Es werden getrennte Entgelte für die Schmutzwasserbeseitigung, die Niederschlagswasserbeseitigung und die Beseitigung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhoben. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus den jeweils gültigen Preislisten des AEU. Die Entgelte werden jährlich abgerechnet. Änderungen des Abrechnungszeitraumes bleiben dem AEU vorbehalten.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge anteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen (vgl. §§ 17 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nach zu entrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 17

Entgelt für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Das Entgelt für die Schmutzwasserbeseitigung setzt sich zusammen aus einem Grund- und einem Mengenpreis. Das Entgelt für Grund- und Mengenpreis ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des AEU. Der Grundpreis bemisst sich nach der Anzahl der Grundstücksanschlüsse. Der Mengenpreis wird nach der Schmutzwassermenge in Kubikmetern berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind. Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten

- a) die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen,
- b) die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen,

abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich im Sinne von Abs. 3 nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet worden sind.

(2) Bei Schmutzwasser, dessen Beschaffenheit von den Vorgaben des § 4 AEB abweicht und dessen Einleitung nach § 4 Abs. 4 b) AEB zugelassen wurde, werden Starkverschmutzungszuschläge berechnet. Die Höhe der Starkverschmutzungszuschläge ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.

(3) Auf Verlangen des AEU hat der Kunde zur Feststellung der Abwassermengen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie den Zählerstand mitzuteilen. Das AEU kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 Mess- und Eichgesetz durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem AEU. Verlangt das AEU keine Messeinrichtung, hat der Kunde den Nachweis der eingeleiteten Schmutzwassermengen durch nachprüfbar Angaben zu erbringen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Kunden fehlerhaft an, ist das AEU berechtigt, die eingeleitete Schmutzwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgelts für die Einleitung von Schmutzwasser abgesetzt. Der Antrag muss bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes vom Kunden gestellt sein. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Kunden beizufügen. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Schmutzwassermenge von weniger als 5 Kubikmeter/Jahr.

(5) Soweit bei Kunden die Absetzung einer Menge vertraglich geregelt ist, entfällt die jährliche Antragstellung. Der Kunde ist jedoch verpflichtet dem AEU unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich die Grundlagen für die Absetzung wesentlich geändert haben.

§ 18

Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Das Entgelt für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird anhand der bebauten, befestigten oder sonst versiegelten Fläche eines Grundstückes berechnet, von welcher aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der entsprechende Flächeninhalt der bebauten, befestigten oder sonst versiegelten Fläche wird in Abhängigkeit von seinen hydraulischen Eigenschaften in Berechnungseinheiten entsprechend Abs. 2 umgerechnet. Das Entgelt je Berechnungseinheit ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des AEU.

(2) Zur Ermittlung der Berechnungseinheiten wird der nach Abs. 1 relevante Flächeninhalt mit einem Abflussbeiwert multipliziert, welcher sich nach der Flächenart richtet. Der Abflussbeiwert beträgt

1. für Dachanlagen (mit Ausnahme von Gründächern) 0,90,
2. für Asphaltdecken, Betondecken, Bitumen und verfugte Pflaster 0,85,
3. für unverfugte Pflaster, Natursteinpflaster und teildurchlässige Betonflächen 0,60,
4. für wenig versiegelte Flächen (z. B. Schotterdeckschichten, Gründächer, Rasengittersteine, Sickersteine, Sand- und Kieswege) 0,30,
5. für Rasen, Park- und Gartenflächen 0,00.

(3) Änderungen des Umfangs der bebauten, befestigten oder versiegelten Fläche hat der Kunde dem AEU ohne Aufforderung durch

dieses innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Ab Beginn des Monats, welcher der Änderung folgt, werden die neuen Daten der Ermittlung des Niederschlagswasserentgeltes zugrunde gelegt. § 5 AEB bleibt unberührt.

(4) Für an Sickermulden, Rigolensysteme und vergleichbare Anlagen angeschlossene Flächen wird kein Niederschlagswasserbeseitigungsentgelt erhoben.

(5) Leitet der Kunde das Niederschlagswasser in Regenwassersammelbehälter mit einem Volumen von mindestens zwei Kubikmetern ein, wirkt sich dies auf die heranzuziehende Fläche nach Abs. 1 wie folgt aus:

1. Bei Regenwassersammelbehältern mit Überlauf in die Kanalisation und der Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser verringert sich die heranzuziehende Fläche um 15 Quadratmeter je Kubikmeter Behältervolumen.
2. Bei Regenwassersammelbehältern mit Überlauf in die Kanalisation und der Nutzung des Niederschlagswassers als Gartenwasser verringert sich die heranzuziehende Fläche um acht Quadratmeter je Kubikmeter Behältervolumen.
3. Bei Regenwassersammelbehältern ohne Überlauf in die Kanalisation wird für die in den Regenwassersammelbehälter einleitende Fläche kein Niederschlagswasserbeseitigungsentgelt erhoben.

Dabei ist die Reduzierung auf die Fläche begrenzt, die auch an die Regenwassersammelbehälter angeschlossen ist.

(6) Der Kunde hat darzulegen, dass und für welche Flächen das Niederschlagswasser in Sickermulden, Rigolensysteme, vergleichbare Anlagen oder Regenwassersammelbehälter mit einem Volumen von mindestens zwei Kubikmetern eingeleitet wird.

(7) Soweit keine andere Vereinbarung besteht, gilt bei Einleitungen von Niederschlagswasser mit einer Volumenmessung eine Umrechnung von einem Kubikmeter gleich zwei Berechnungseinheiten als vereinbart.

§ 19

Entgelt für die Beseitigung von Klärschlamm

Das Entgelt für die Beseitigung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird aus dem Mengenpreis und der Abfuhrmenge ermittelt. Der Mengenpreis ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des AEU.

§ 20

Abschlagszahlungen

(1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann das AEU für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich abweicht, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 21 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom AEU angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das AEU, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 22 Vorauszahlungen

(1) Das AEU ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Schmutzwassermenge vergleichbarer Kunden sowie den monatlichen Grundpreisen für die Schmutzwasserbeseitigung und den Entgelten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich abweicht, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das AEU Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

§ 23 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das AEU in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich das AEU aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 24 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.

§ 25 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des AEU kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 26 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

(1) Unbeschadet der Regelung des § 13 Abs. 2 ist das AEU berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden,
3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des AEU oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung oder die Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das AEU berechtigt, die Abwasserbeseitigung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Das AEU kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Abwasserbeseitigung androhen.

(3) Das AEU hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem AEU durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser dem AEU diese Kosten zu ersetzen.

(4) Das AEU unterrichtet die Fontanestadt Neuruppin über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und die Wiederaufnahme nach Abs. 3.

§ 27 Vertragsstrafe

(1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 4, ist das AEU berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Bei der Ermittlung der Vertragsstrafe im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung kann das AEU höchstens vom Fünffachen derjenigen Schmutzwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Schmutzwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Schmutzwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung der Vertragsstrafe im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung kann das AEU höchstens das Fünffache der nach § 18 ermittelten Fläche zugrunde legen. Im Rah-

men der Ermittlung der Vertragsstrafe im Bereich der Beseitigung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen kann das AEU höchstens vom Fünffachen derjenigen beseitigten Mengen ausgehen, die sich auf Grundlage der Klärschlammmenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Klärschlammmenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.

(2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 28 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des AEU.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Gemeinde/Stadt verlegt, die das AEU mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung beauftragt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Neuruppin, den 19.12.2017

4.1.1. Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH (AEU) zu den Abwasserentsorgungs- bedingungen (AEB)

I. Abwasser (zu § 1 AEB)

(1) Das zu beseitigende Abwasser ist

- a) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser).
- b) das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser), sowie
- c) den in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlamm.

(2) Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, unter Einhaltung der

Vorschriften des Abfall- und Düngerechts sowie der sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

(4) Ausgenommen ist weiterhin Abwasser, für das eine Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang nach § 5 der „Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage und deren Benutzung“ erteilt wurde oder eine zwingende Festsetzung in einer Bebauungsplansatzung rechtskräftig getroffen wurde, nach der das Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Grundstück gefahrlos versickert werden muss.

II. Vertragsabschluß (zu § 2 und § 3 AEB)

(1) Der Abschluss eines Abwasserbeseitigungsvertrages mit Kunden, die nicht Eigentümer sind (zum Beispiel Mieter, Pächter, Nießbrauchsberechtigte), erfordert den Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Direktabrechnung zwischen dem Kunden nach § 2 Abs. 1 AEB und dem AEU. Bestehende Vertragsverhältnisse bleiben davon unberührt.

(2) Der Antrag auf Abwasserentsorgung muss auf einem Antragsformular des AEU gestellt werden. Die Antragsbearbeitung beginnt nach Vorlage sämtlicher durch das AEU geforderter Unterlagen. Mit Bestätigung des Antrages kommt ein Vertrag nach § 3 AEB zustande.

III. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AEB)

Zu duldende Schutzmaßnahmen umfassen alle Maßnahmen die zum Schutz von Leitungen und Zubehör erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere das Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern, das Kappen von Wurzeln, sowie das dazu notwendige Betreten oder Befahren des Grundstücks durch die Mitarbeiter des AEU und ihrer Erfüllungsgehilfen zu Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen.

IV. Baukostenzuschuß (zu § 9 AEB)

(1) Der Anschlussnehmer zahlt dem AEU bei Anschluss an die Abwasseranlage, bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung einen Zuschuß zu den Kosten der Herstellung (Baukostenzuschuss).

(2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich als Anteil an den Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Sammelanlagen erforderlich sind. Der Anteil ergibt sich aus der anrechenbaren Grundstücksfläche im Verhältnis zur Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Erschließungsgebiet.

(3) Der Baukostenzuschuß des anzuschließenden Grundstücks errechnet sich wie folgt:

a) Der Baukostenzuschuß wird nach der Grundstücksfläche berechnet. Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche werden.

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 %
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	120 %
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	140 %
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	160 %
5. bei sechs- und höher geschossiger Bebaubarkeit	180 %

der Grundstücksfläche angesetzt.

Die Anzahl der Geschosse regelt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

Ist die Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,4 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,5 m – Höhe des Bauwerkes als ein Geschöß gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

b) Als Grundstücksfläche gilt

- 1) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
- 2) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
- 3) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes. Bei solchen Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich (§ 34 BauGB) übergehen, die Fläche, die im Innenbereich liegt.
- 4) bei solchen Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen und die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche die im Innenbereich liegt.
- 5) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (Camping- oder Sportplatz) 60 % der eigentlichen Grundstücksfläche.
- 6) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Trinkwasser- und/oder Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.
- 7) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.

In den Fällen 6) und 7) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

c) Als Zahl der Geschosse gilt:

- 1) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Geschosse.
- 2) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Geschosszahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen abgerundet,
- 3) bei Grundstücken, auf den nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Geschöß,
- 4) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Geschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder

Befreiung die Zahl der Geschosse nach 1) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach 2) überschritten werden.

- 5) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Geschosse
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse (§ 34 BauGB).
- 6) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Geschosse noch die Baumassen oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert nach 1. oder 2.,
- 7) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich, (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Geschoss.
- 8) auf Grundstücken im Bereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sind, wenn für sie die Zahl der Geschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über geplante Gebiete und wenn für sie keine Geschosszahl festgesetzt ist, die Vorschriften über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

d) Für Schmutzwasser beträgt der Baukostenzuschuß für die rechnerische Grundstücksfläche (netto) **0,75 €/m² zzgl. Mehrwertsteuer.**

(4) In begründeten Fällen (Härtefällen, Sonderformen des Anschlusses, Zuschnitt des Grundstückes) können durch das AEU auf Antrag auch abweichende Regelungen getroffen werden.

V. Grundstücksanschluß (zu § 10 AEB)

(1) Für die Herstellung des öffentlichen Teils des Grundstücksanschlusses für Abwasser ist gemäß der AEB (§ 10 Abs. 4 AEB) ein Kostenersatz (Grundstücksanschlusskosten) zu entrichten. Der Kostenersatz beträgt bei der Herstellung eines Grundstücksanschlusses DN 150 in neuen Erschließungsgebieten pauschal (netto) **1.400,00 € zzgl. Mehrwertsteuer** je Grundstücksanschluß.

(2) In Gebieten, die bereits mit öffentlichen Abwasseranlagen erschlossen sind, wird für die nachträgliche Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sowie für deren Unterhaltung ein Kostenersatz in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben.

(3) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Grundstücksanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage abhängig gemacht werden.

(4) Ist die öffentliche Abwasseranlage als Druckentwässerung ausgeführt, beginnt der Grundstücksanschluß an der Absperrarmatur am Abzweig in der Abwasserdruckleitung und endet mit dem Schacht des Hauspumpwerkes. Das Pumpwerk ist Bestandteil der Abwasseranlage des AEU. Der Kunde stellt auf eigene Kosten die Elektroenergie für den Betrieb des Hauspumpwerkes aus seiner Grundstücksanlage sowie die Elektroinstallation bis zum Anschluß an der Pumpwerkssteuerung bereit.

VI. Grundstücksentwässerungsanlage (zu § 11 AEB)

(1) Die Trennung von Schmutz- und Niederschlagswasser gilt auch verbindlich für die Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Schäden innerhalb der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Ist das Grundstück nicht durch eine öffentliche Abwasseranlage erschlossen, erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung durch mobile Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben. Dafür hält das AEU mindestens eine Einleitstelle bereit. Bei Grundstücken, auf denen ganzjährig Schmutzwasser anfallen kann (damit sind z. B. Kleingärten und Wochenendgrundstücke ausgenommen), ist eine ausreichend große abflusslose Sammelgrube als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage vorzusehen. Die Bemessung der Grube beträgt minimal 2,5 m³/Einwohner, jedoch mindestens 5 m³/Grundstück. Die Entfernung der abflusslosen Sammelgrube oder eines zugehörigen Saugstutzens bis zu einer geeigneten Zuwegung soll nicht mehr als 30 Meter betragen. Bei kleineren Sammelgruben oder größeren Abständen kann das AEU Zuschläge für die Schmutzwasserbeseitigung erheben.

VII. Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Anschluß der Grundstücksentwässerungsanlage an das öffentliche Abwasseranlage und ihre Inbetriebsetzung ist ausschließlich dem AEU vorbehalten.

(2) Der Kunde hat den Anschluß und jede Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage über ein in einem Installateurverzeichnis eingetragenen Installateurunternehmen zu beantragen.

(3) Die Kosten der Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage trägt der Kunde.

(4) Die Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Grundstücksanschlusskosten abhängig gemacht werden.

VIII. Technische Anschlussbedingungen

(1) Für die Herstellung, Veränderung, Inbetriebnahme und Erneuerung des Grundstücksanschlusses, der Grundstücksentwässerungsanlage sowie von Kleinkläranlagen und den Anlagen für den Einbau von Messeinrichtungen sind die jeweils gültigen Technischen Vorschriften des AEU, sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Es dürfen insbesondere nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Das AEU kann verlangen, dass bereits vorhandene Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Kleinkläranlagen den Anforderungen der jeweils geltenden Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit, der Benutzer der Grundstücksentwässerungsanlage, sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtungen des AEU oder Dritter bzw. die Beschaffenheit des Abwassers notwendig ist.

(3) Anlagen, bei denen das anfallende Abwasser chemisch, physikalisch, oder bakteriologisch verändert werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Abwasser oder die Abwasseranlage haben

können, bedürfen vor ihrem Anschluß oder Veränderung der Anmeldung und der vorherigen Zustimmung des AEU. Die Zustimmung des AEU wird stets widerruflich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen auch nachträglich verbunden werden. Sind die Anlagen auf Grundlage behördlicher Auflagen zu errichten, besteht lediglich eine Mitteilungspflicht.

XI. Messung

(1) Das AEU stellt für jeden Kunden grundsätzlich nur eine Messeinrichtung entsprechend § 17 Abs. 1 Nr. 1 AEB zur Verfügung.

(2) Für Messungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 AEB hat der Kunde auf eigene Kosten den Einbau der erforderlichen Messeinrichtungen zu veranlassen und beim AEU anzumelden.

(3) Alle für die Abrechnung relevanten Messeinrichtungen werden durch das AEU verplombt. Der Grundstückseigentümer oder ähnlich berechtigte Personen dürfen daran weder Änderungen vornehmen noch dulden.

X. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Ergeben sich aus der Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 AEB Korrekturen bei den festgestellten Wassermengen, so gelten diese Änderungen auch für die Feststellung der Schmutzwassermengen.

XI. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlungen

(1) Die Zählerablesung erfolgt einmal jährlich.

(2) Das AEU erhebt monatliche Abschläge im Zeitraum von Februar bis Dezember. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Ablesung der Messeinrichtungen am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für die Abwassereinleitung inzwischen bezahlten Abschläge.

(3) Werden vom Kunden Ablesungen außerhalb des gewöhnlichen Ableseturnus gefordert, so ist er dem AEU zur Erstattung der hierfür anfallenden Kosten verpflichtet. Bei Eigentümerwechsel zahlt der bisherige Kunde die Kosten der Zwischenablesung.

XII. Abwassereinleitung zu Bau- und sonstigen Zwecken

(1) In besonderen Fällen, kann nach Genehmigung durch das AEU, ohne vorhandenen Grundstücksanschluss Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, soweit dessen Art und Beschaffenheit dies zulässt.

(2) Über Anzahl und Ort der Einleitstellen entscheidet das AEU.

(3) Die eingeleitete Abwassermenge ist durch den Anschlussnehmer entsprechend § 17 (3) AEB zu messen. Die Zählerwerte sind im Bautagebuch, entsprechenden Betriebsplänen oder in anderer geeigneter Weise schriftlich zu erfassen.

XIII. Laufzeit des Vertrages

(1) Das AEU behält sich vor, nicht mehr genutzte Grundstücksanschlüsse nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Abwasseranlagen zum Schutz vor Fremdwasser zu trennen bzw. zu verschließen. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

(2) Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Abwasserentsorgung nach endgültiger Schließung eines Grundstücksanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Grundstücksanschlussleitung in den Fällen, bei denen durch Reparatur- und Sanierungsleistungen nicht mehr die Forderungen der anerkannten technischen Regeln eingehalten werden können. Ein Baukostenzuschuss gemäß §9 AEB wird nicht erhoben. Es gelten jedoch die Bestimmungen nach §10 AEB.

(3) Bei Kündigung des Abwasserbeseitigungsvertrages durch einen Vertragspartner kann die Abtrennung des Grundstücksanschlusses von den öffentlichen Abwasseranlagen auf Antrag des Kunden oder auf Bestreben des AEU erfolgen. Die Kosten der Abtrennung durch das AEU und den Rückbau der Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Wegegrund zahlt der Kunde.

XIV. Datenschutz

Das AEU verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Brandenburg zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch das AEU.

XV. Streitbeilegungsverfahren

(1) Das AEU weist darauf hin, dass es nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag oder über dessen

Bestehen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es an einem solchen Verfahren nicht teilnimmt.

(2) Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Die E-Mail-Adresse des AEU lautet wie folgt:

beschwerde@swa.aov.de

XVI. Besondere Regelungen

Die Abwasserentgelte werden in einem gesonderten Preisblatt veröffentlicht.

Neuruppin, den 19.12.2017

4.1.2

Preisblatt Abwasser

zu den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) und den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH zur Abwasserbeseitigung in der Fontanestadt Neuruppin

		Netto	Brutto
1. Schmutzwasser			
1.1 <u>Schmutzwasser über Grundstücksanschluss</u>			
Mengenpreis je m ³ Schmutzwasser	€/m ³	2,61	3,11
Grundpreis je Grundstücksanschluss	€/Monat	5,10	6,07
1.2 <u>Schmutzwasser aus Sammelgruben</u>			
Mengenpreis je m ³ Schmutzwasser	€/m ³	2,61	3,11
Grundpreis je Sammelgrube	€/Monat	5,10	6,07
Zulage für Schlauchlänge > 30 m; je weitere 20 m	€/Monat	2,98	3,55
Zusatzleerung bei unterdimensionierter Grube	€/Leerung	10,78	12,83
1.3 <u>Klärschlamm</u>			
Mengenpreis Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	€/m ³	17,66	21,02
2. Niederschlagswasser			
Mengenpreis je Berechnungseinheit im Jahr	€/m ²	0,51	0,61
Grundpreis je Grundstücksanschluss	€/Monat	0,00	0,00
3. Klärschlamm			
Mengenpreis Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	€/m ³	17,66	21,02
4. Grundstückerschließung			
Baukostenzuschuss Schmutzwasser für rechnerische Grundstücksfläche	€/m ²	0,75	0,89
Standard-Grundstücksanschluss DN150			
Schmutz- und Niederschlagswasser (pauschal)	€/Stück	1400,00	1666,00

		Netto	Brutto
5. Sonstige Leistungen			
Anschließung der Grundstücksentwässerung	€	30,00	35,70
Erfolgreiche Anfahrt zum Kundentermin	€/Anfahrt	20,00	23,80

Die Bruttopreise für Abwasser, Grundstückerschließung und sonstige Leistungen enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

6. Zahlung und Verzug

Mahnkosten	€	3,00
Nachkassio	€	20,00
Rücklastgebühren	€	3,00

Positionen ohne Ausweisung von Bruttowerten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

7. Starkverschmutzungszuschläge für Schmutzwasser zu 1.1 und 1.2

Bei Schmutzwasser, dessen Einleitung nach § 4 (4) b) der Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) der Stadtwerke Neuruppin GmbH (AEU) sowie den ergänzenden Bestimmungen zu den AEB durch das AEU zugelassen wurde (Einleitgenehmigung), erhöhen sich die Schmutzwassermengenpreise wie folgt:

7.1	Bei Schmutzwasser anorganischen Stoffen gemessen an Phosphatverbindungen (P)		
	von 30 – 60 mg/l	um	15 v. H.
	für jede weitere angefangenen 30 mg/l	um	15 v. H.
7.2	Bei Schmutzwasser mit einem Gehalt an gelösten anorganischen Stoffen gemessen an Stickstoff (N) aus		
	a) Ammonium und Ammoniak (NH ₄ - N + NH ₃ - N) 150-300mg/l	um	15 v. H.
	b) Nitrit (NO ₂ – N) 10-20 mg/l	um	15 v. H.
	für jede weiteren angefangene 150 mg/l aus a) bzw. 10 mg/l aus b)	um	15 v. H.
7.3	Bei Schmutzwasser mit einer Wasserstoffionenkonzentration, gemessen am pH-Wert mit einem Wert von		
	6,0 bis 6,5 bzw. 10,0 bis 10,5	um	10 v. H.
	< 6,0 bzw. > 10,5	um	15 v. H.
7.4	Bei Schmutzwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)		
	von 1300 – 1400 mg/l	um	10 v. H.
	für jede weiteren angefangene 400 mg/l	um	15 v. H.
7.5	Bei Einleitung sonstiger verbotener Stoffe nach § 4 der AEB bzw. Überschreitung anderer Parameter zusätzlich		
		um	15 v. H.

8. Kostenersatz für Abwasseruntersuchungen

Die Kosten von Abwasseruntersuchungen hat der Kunde zu tragen, wenn er die in der Einleitgenehmigung vorgegebenen Werte überschreitet oder gegen die Festlegungen des § 4 der Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) sowie deren ergänzende Bestimmungen verstößt oder keine Einleitgenehmigung gemäß der Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in Öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung) vorlegt.

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Jens-Peter Golde, Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.